

ferner das von dem Vater des jetzigen Besitzers Carl v. U.-G. in Gross-Bodungen (St.-T. II) im Jahre 1852 gekaufte Rittergut Hof-Ehrental (135 $\frac{1}{2}$ ha) bei Schenklingfeld im Reg.-Bezirk Cassel; das im gemeinsamen Besitz des Lieutenants a. D. Julius v. U.-G. (St.-T. VIII) und des Hauptmanns Hans v. U.-G. (das.) befindliche Rittergut Wunstorf II (55 ha 37 ar 52 qm), sowie einige kleine Parzellen bei Elbickerode und dem Untergute Appenrode.

Sechstes Capitel.

Die Gleichen und ihre Bewohner.

In den weiten Gauen unseres Vaterlandes giebt es kaum eine lieblichere Gegend, als jene pittoreske Berglandschaft, welche an der Grenze des preussischen Eichsfeldes, Gebietstheile der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen umfassend, im Westen von der Leine, im Norden und Osten von der Ruhme und der Hahle begrenzt wird. Waldgekrönte Berge, wohlangebaute lachende Thäler, anmuthige Wiesen und sumpfige Niederungen vereinigen sich dort zu einem Bilde von entzückendem landschaftlichen Reize. Wie Erinnerungszeichen aus uralter erster Zeit blicken von Bergen und Höhen die Reste der Stammburgen alter adeliger Familien in's friedliche Thal hinab und verleihen dem wechselvollen landschaftlichen Bilde den Reiz der Romantik. Nördlich von Göttingen, dicht beim Flecken Nörten ragt auf mächtigem Felsvorsprunge die wohlerhaltene Ruine des Doppelschlusses Hardenberg empor; weiter südlich starren auf steiler Höhe bei dem Dorfe Eddigehausen die majestätischen Ueberreste der Plesse, einst der Sitz der mächtigen Dynasten von Plesse, in das dicht bewaldete Thal hinab, und endlich südöstlich von Göttingen, fast 12 km von dieser Stadt entfernt, erblickt das Auge die wenigen Trümmer zweier Burgen, welche die Spitzen eines Doppelberges krönen. Dieser, auf einer gemeinschaftlichen Basis 427,93 m über dem mittleren Stande der Ostsee sich erhebend,¹⁾ wird nach den sich gleichenden Bergspitzen „die Gleichen“ genannt, ursprünglich in niedersächsischer Mundart: Lichen, Lighen, Glichen, Gelighen, später Alten- und Neuen-Gleichen. Die südliche, beim Gute Appenrode gelegene Höhe, welche die Reste der Burg Alten-Gleichen trägt, ist mit Wald bedeckt. Hohe Buchen und Ulmen hüllen den Wanderer in ihren Schatten und berauben ihn der Fernsicht. Scheut er aber die Mühe nicht, die Einsattelung zu überschreiten, welche die Bergspitzen trennt, so wird er von Neuen-Gleichen durch eine Aussicht belohnt, wie man sie ähnlich nur selten findet. Da reckt im Osten der Oberharz seine massige gewaltige Form zum Himmel empor; auf einem seiner östlichen Abhänge erblickt man den Scharzfels mit seiner alten sagenumkränzten viel umwobenen Feste: da sieht man im Westen den mächtigen Kegel des Hansteins mit der zum Theil noch erhaltenen Burg; im Norden die Thürme der Musenstadt an der Leine; im Süden Heiligenstadt, die Hauptstadt des westlichen Eichsfeldes; im Vordergrund unter vielen malerisch gelegenen Dörfern das durch seine auf nackten Felsen kunstreich angelegten Gärten, wie durch sein Kloster bekannte Dorf Reinhausen, sowie Gelliehausen, das Dorf am Fusse von Neuengleichen, aus dem heraus Bürger's Lied erklang und er jubelnden Herzens sang:

„Ich rühme mir mein Dörfchen hier;
Denn schön're Auen,
Als rings umher die Blicke schauen,
Blüh'n nirgends mehr.“

¹⁾ Nach d. K. preuss. Landesaufnahme von 1876/78.

Die Entstehung der Burgen Gleichen, sowie ihre älteste Geschichte ist in Dunkel gehüllt, das ältere Geschichtsforscher vergebens zu verschuchen versuchten. Mehrere derselben haben ihren Ursprung in die Mitte des fünften Jahrhunderts gesetzt, wie Sagittarius,¹⁾ der aus alten Chroniken zu erzählen weiss, dass Ernestus, ein edler Römer (derselbe, der nach Heydenreich, *Gesch. der Grafen und Fürsten von Schwarzburg* S. 17, der Stammvater auch dieses Geschlechts gewesen sein soll), mit seinem Bruder im Jahre 455 n. Chr. nach Sachsen gekommen sei und bei Göttingen zwei Schlösser auf zwei Bergen gebaut habe, die sie wegen ihrer gleichen Höhe die „Gleichen“ genannt und die später von den danach benannten Grafen von Gleichen bewohnt worden wären, oder der Chronist Zeiler,²⁾ der die Erbauung der Burgen um das Jahr 720 setzt, und ihre Bewohner, die Herren von Rostorf, nach ihnen Herren von Gleichen genannt werden lässt.

Am verbreitetsten, doch nicht minder unbegründet und unhaltbar, ist die von dem Chronisten Letzner³⁾ zuerst erfundene und von da in die Chroniken der Uslar'schen Familie und in andere Werke⁴⁾ übergegangene Fabel, wonach die Grafen von Gleichen im 11. und 12. Jahrhundert die sächsischen Gleichen besaßen, von welchen die Grafen Lambrecht und Ernst im Jahre 1208 auf Befehl des Königs Otto IV., weil sie sowohl im Braunschweigischen wie auf dem Eichsfelde viele Räubereien verübten, sich auch zu dessen Gegenkönig Philipp gehalten, durch die umwohnenden Städte und das Landvolk vertrieben, sich nach Thüringen gewandt und dort bei Mühlberg ein neues Schloss Gleichen erbaut haben sollen. König Otto — so heisst es weiter — habe dann einige Jahre später die beiden zerstörten sächsischen Schlösser mit allen Zubehörungen seinem verdienten Ober-Berghauptmann des Harzes und Kriegsrathe, Ritter Heinrich von Uslar, für dessen treue Kriegsdienste überwiesen, und der neue Besitzer habe, um gegen alle Ansprüche von Seiten der Vertriebenen sicher zu sein, am Tage Cypriani (Septbr. 26) 1211 auf dem Petersberge zu Erfurt sich durch Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes derart mit ihnen abgefunden, dass Heinrich die Schlösser als freies Erbe besitzen und keinen Höheren über sich, als Gott und den Kaiser erkennen solle.

Schon der bekannte eichsfeldische Schriftsteller, Canonicus Wolf⁵⁾, hat nachgewiesen, dass die Grafen von Gleichen niemals unsere Gleichen besaßen. Denn hätten sie im 11. und 12. Jahrhundert darauf gewohnt, so würden sie sich nach dem damaligen allgemeinen Gebrauche in Deutschland auch sicher danach geschrieben haben. Allein sie erscheinen in Urkunden von 1095 bis 1162 entweder bloss mit ihren Vornamen, oder unter dem Namen ihres Stammschlusses im Gothaischen, nach welchem sie sich Grafen de Tunna oder Tonna, auch Tonnaha nannten.⁶⁾ Erst Erwin II. schrieb sich in einer Urkunde vom Jahre 1162 „comes de Glychen“,⁷⁾ und zwar nicht nach den sächsischen Gleichen, sondern nach dem gleichnamigen in Thüringen gelegenen Schlosse, das keineswegs erst im Anfange des 13. Jahrhunderts erbaut wurde, vielmehr urkundlich schon weit früher bekannt ist. Ursprünglich zu den Besitzungen der Grafen von Ballenstedt-Orlamünde gehörend, kam es im Jahre 1067, als Graf Otto von Orlamünde ohne männliche Erben starb, an eine seiner Töchter und dann weiter durch Vererbung an den Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein, den wir im Anfange des 12. Jahrhunderts im Besitze des Schlosses finden.⁸⁾ In seinem Todesjahre (1140) schenkte der kinderlose

1) *Gesch. der Grafschaft Gleichen*, S. 3. — 2) *Topographie von Deutschland etc.* S. 92; auch Merian, *Topographie der vornehmsten Schlösser etc.* im Hgth. Braunschweig, S. 92; Melissantes, *Bergschlösser*, 1. Aufl. I, S. 148 u. a. O. — 3) In dessen *Chron. Hildes.*, Msept., lib. IV, Cap. 109. Johann Letzner, geb. 29. Novbr. 1531, gest. 19. Febr. 1613, zuletzt (von 1589 bis zu seiner Emeritierung im J. 1610) Prediger in Iber im Fürstenth. Grubenhagen, ein bekannter Vielschreiber, dessen kritiklose Geschichtsforschung für die ältere Zeit von Fabeln und Missverständnissen wimmelt, für das Ende des 15. und für das 16. Jahrhundert aber Beachtung verdient. Näheres über ihn: *Zeitschr. des hist. V. f. Nieders.*, 1863, S. 347 u. f., S. 364; *Annalen der Braunschw.-Lüneb. Churlande*, 4. Jahrg., 2. Stück, S. 500. — 4) M. Christoph Specht, *Stammbuch u. Geschl.-Register der v. Uslar*, Cap. VI; Theod. v. Steinmetzen, *Ursprung u. Fortgang der Herren v. Uslar*, S. 13; Joh. Jakob Praetorius, *Ursprung u. Fortgang der Herren v. Uslar*, S. 6.; Heineccius, *Antiq. Goslar*, S. 360; Heise, *Antiq. Kerstling.*, S. 233; Rivander, *Thüring. Chronik*, S. 28 u. a. O. — 5) *Polit. Gesch. des Eichsfeldes*, I, S. 151 u. f.; Vgl. auch Wenck, *hess. Landesgesch.*, II., 2, S. 696, Note z. — 6) *Zeitschr. des Vereins f. thüring. Gesch. u. Alterthumskunde*, VIII, S. 261. — 7) *Mittheilungen des Vereins f. die Gesch. u. Alterthümer von Erfurt*, V., S. 149. — 8) *Dasselbst IX (1880)*, S. 195; Wolf, *polit. Gesch. des Eichsf.*, I, S. 145. Die Annahme, dass Markgraf Eckbert II. von Meissen, weil er am 24. Decbr. 1088 (nicht 1089, wie gewöhnlich angegeben wird), die vom Kaiser Heinrich IV. belagerte Burg Gleichen in Thüringen entsetzte (Erhard, *Reg. hist. Westfaliae*, I, S. 205; Wedekind, *Noten zu einigen Geschichtschreibern*, II, S. 134; Böttger, *Brunonen*, S. 659), auch Besitzer der Burg gewesen, wird durch keine historisch sichere Nachricht beglaubigt.

Pfalzgraf Gleichen und Mühlberg an das Erzstift Mainz,¹⁾ welches die Grafen von Tonna damit belehnte. Diese blieben als Grafen von Gleichen bis zum Aussterben ihres Geschlechts im Jahre 1631 im Besitz der Burg.

Die Forschung eines Historikers²⁾ will freilich nach einer chronikalen Nachricht einen Grafen Erwin von Gleichen aus dem Geschlechte der Grafen von Tonna schon im Jahre 1116 kennen, und setzt danach die Erwerbung des thüringischen Schlosses in die Zeit von 1113—1116, allein der Verfasser vergisst, dass die Annalisten häufig dem ihnen bloss mit dem Vornamen Erwin vorkommenden Grafen den Namen „Gleichen“ beilegten, weil sie wussten, dass dieser der Familie angehörte, deren Glieder zu ihrer — der Annalisten — Zeit Grafen von Gleichen hiessen. In Urkunden — und diese allein können als vollgültiger Beweis angezogen werden — führt Graf Erwin vor 1162 den Namen eines Grafen von Gleichen nicht.

Nun wäre es allerdings möglich, dass auf unseren Gleichen im Leinegau eine Seitenlinie der thüringischen gräflichen Familie gewohnt hätte, wie solches auf dem Eichsfelde thatsächlich der Fall war, wo eine Linie jener Grafen das Schloss Gleichenstein erbaut und sich danach zum Unterschiede von ihren thüringischen Verwandten „de Glichenstein“ oder „Glichen de Glichenstein“ genannt hat.³⁾ Aus diesem Geschlechte verkaufte Graf Heinrich von Gleichen am 13. November 1294 zu Fritzlar seine castra Glichenstein, Scharfenstein und Birkenstein, sowie Alles, was deutsches Eichsfeld genannt wird, für 1100 Mark feinen Silbers und 500 Mark freiberg. Silber an den Erzbischof Gerhard II. von Mainz und die Mainzer Kirche.⁴⁾ Wäre ein analoges Verhältniss bezüglich der Gleichen im Leinegau denkbar, so müssten die alten Urkunden, wie wir mit Wolf⁵⁾ schliessen, über das Erscheinen der Grafen, wie über ihren Besitz in jener Gegend vor 1208 öfters Auskunft geben. Allein man findet bis zum 8. Februar 1306 in der Gegend von Göttingen keine Spur von ihnen. Erst an diesem Tage verkauft Graf Heinrich von Gleichen — offenbar der vorgenannte Verkäufer — mit Bewilligung seiner Söhne dem Kloster Walkenried drei in der Göttinger Feldmark gelegene Hufen, „goldene Hufe“ genannt, für 6 Mark feinen Silbers.⁶⁾

Ganz unwahrscheinlich ist auch die Behauptung der Chronisten, dass die Grafen Lambrecht und Ernst von Gleichen wegen der Ungnade Otto's IV. im Jahre 1208 um den Besitz der sächsischen Schlösser gekommen sein sollen. Beide hatten sich allerdings zur Partei seines Gegenkönigs Philipp von Schwaben gehalten, allein es muss, wenn nicht schon früher, so doch gleich nach der am 21. Juni 1208 geschehenen Ermordung Philipps, als Kaiser Otto den ruhigen Besitz des Reiches antrat, eine Aussöhnung stattgefunden haben, da ohne diese schwerlich Graf Ernst den Kaiser im folgenden Jahre auf seinem Römerzuge begleitet haben würde,⁷⁾ und Graf Lambrecht sich wohl nicht bei dem mit Otto verbündeten Erzbischof Siegfried II. von Mainz auf dem Rüsteberge aufgehalten hätte (Reg. 14), und zwar um dieselbe Zeit, als der Erzbischof den Kaiser bat, seine Schlösser Gleichen schleifen zu lassen. (Reg. 15.)

Endlich ist auch der Ritter Heinrich von Uslar, welchem die Chronisten die Erwerbung der Gleichen zuschreiben, und dem sie den für jene Zeit höchst seltsamen Titel eines Ober-Berghauptmanns des Harzes⁸⁾ und Kriegsrathes beilegen, eine in den Urkunden völlig unbekannt Persönlichkeit. Es erscheint zwar später ein Ritter Heinrich von Uslar als Zeuge in Urkunden für das hessische Cisterzienserkloster Haina (sonst Aulisberg), allein schwerlich gehörte dieser unserer Familie an, obwohl er bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1243 (Reg. 69) übereinstimmend in den Quellen miles Henricus de Uslar genannt wird. Schon 1252 schwanken die in Reg. 78 citirten Quellen zwischen Henricus de Uslar und Henricus de Uslait, und 1265 wird er in einer Urkunde⁹⁾ nur noch miles Henricus de Uslach genannt, Beweis genug, dass hier kein Uslar, sondern in Folge eines Schreibfehlers ein Mitglied der ausgestorbenen hessischen

¹⁾ v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, S. 203. — ²⁾ In „Mittheilungen des Vereins f. d. Gesch. etc. von Erfurt“, VI, S. 7. — ³⁾ Duval, Eichsfeld, S. 278, 281. — ⁴⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. I, S. 887; Wolf, l. c. I, S. 133; Urkb. S. 47; Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, II, S. 380. — ⁵⁾ Polit. Gesch. d. Eichsf. I, S. 152. — ⁶⁾ Schmidt, Götting. Urkb. I, S. 52; Walkenrieder Urkb. II, S. 44; Zeit- u. Gesch.-Beschreib. von Göttingen, II, S. 92. — ⁷⁾ Wolf, l. c., I, S. 150, 153. — ⁸⁾ Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneb. (v. J. 1837/38), I, S. 132 verwandelt ihn zeitgemässer in einen „Vogt“ des Harzes. — ⁹⁾ Bei Kopp, hist. Nachricht der Herren von Itter, S. 205.

Familie von Uslach, auch in der Form Uslait, Uslayth, Uzlaht, Uslacht u. s. w. vorkommend, gemeint ist,¹⁾ in welcher der Name Heinrich nicht ungewöhnlich war.²⁾

Die weitere Forschung wird darthun, dass die Erwerber der Gleichen aus der Uslar'schen Familie ganz andere waren, und dass alle von den Chronisten angegebenen Jahre der Erwerbung falsch sind.³⁾

Beiläufig mag noch einer neueren Untersuchung über die Entstehung der thüringischen Burg Gleichen gedacht werden, worin der Verfasser⁴⁾ zu beweisen versucht, dass diese ihre Gründung einem reichen Dynastengeschlechte, bei welchem der Name Bisio oder Busso üblich war, zu verdanken habe, welches aus unbekanntem Gründen bereits im 10. Jahrhundert seinen Wohnsitz von der sächsischen Grenze nach Thüringen verlegte, hier die Burg Gleichen erbaute, sich auch nach ihr nannte und in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wieder erlosch. Urkundlich steht allerdings fest, dass ein Graf (Gaugraf) Bisio zwischen 882 und 884 oder zwischen 942 und 946 in Gieboldehausen eine Kirche gründete, die er laut Stiftungsurkunde⁵⁾ aus den Steinen von den Mauern und Thürmen seines dortigen Schlosses erbaute; alles aber, was der Verfasser sonst für seine Ansicht geltend macht, gründet er wesentlich auf die Angaben von Chronisten, deren geringes Maass von Glaubwürdigkeit bezüglich der Geschlechtsnamen in einer Zeit, wo die Urkunden solche noch nicht kennen, an anderer Stelle (S. 93) besprochen wird. Wenn nun der Verfasser (am Schluss des § 3 seiner Betrachtung) gar den Versuch macht, das Geschlecht des Grafen Bisio im 9. Jahrhundert auf unsere Gleichen zu versetzen, und zur Unterstützung seiner Meinung u. a. anführt, dass es ein älteres Schloss Gleichen gegeben haben müsse, weil die Brüder Hans und Ernst von Uslar im Jahre 1451 ihr Schloss Neuengleichen an Hessen verkauften, so hätte es nur einer oberflächlichen Einsicht der Uslar'schen Urkunden bedurft, um den Verfasser zu überzeugen, dass bereits viel früher (Reg. 177) die Schlösser Alten- und Neuengleichen neben einander genannt werden. Von Gieboldehausen, wo noch heute die Sage an den Grafen Bisio erinnert,⁶⁾ mag er oder ein anderer aus seinem Geschlechte nach Thüringen gezogen sein, es geschah aber nicht von den Gleichen aus, die, wie wir gleich sehen werden, im 9. Jahrhundert schwerlich schon bewohnt waren.

Wir verlassen hiermit das Gebiet der Sage und betreten den Boden der Geschichte.

Urkundlich werden unsere Gleichen bei Göttingen erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt, und zwar als eine Besetzung der Grafen von Reinhausen (Reinehuson) und Gleichen (Lichen), Gaugrafen im Leinegau. Die älteste Nachricht über dieses reiche und mächtige Geschlecht hat uns Reinhard, der erste Abt des Klosters Reinhausen,⁷⁾ in einem, in Form einer Urkunde wahrscheinlich kurz nach 1152 geschriebenen Berichte über die Stiftung und Ausstattung seines Klosters überliefert (Reg. 6), der für um so zuverlässiger zu halten ist, als seine Angaben nicht nur gleichzeitig sind, sondern auch mit den sonst bekannten Urkunden⁸⁾ in fast allen Punkten übereinstimmen. Nach dieser Urkunde, die der Abt zur Beseitigung etwaiger Zweifel unter dem abtheilichen Siegel ausstellte,⁹⁾ bewohnten die Grafen Eziko und Elle die Schlösser

1) Vgl. Wyss, hess. Urkb., I, Register, S. 568. — 2) Landau, Rittergesellschaften in Hessen. Urkb. S. 193; Sudendorf, Urkb. z. Gesch. der Herz. v. Brschw. u. Lüneb., VII, S. 78; Schmidt, l. c., II, Register, S. 481; Lotze, Gesch. von Münden, S. 311. — 3) Der gelehrte Wenck, hess. Landesgesch. II, 2, S. 696, Note z, hält die Erwerbung im J. 1211 durch eine besondere Uebereinkunft mit dem Kaiser Otto IV. für möglich, während Lubecus, Chronik von Göttingen (Mscpt. Biblioth. zu Göttingen) zwischen 1204 und 1221 schwankt. (Näheres bei v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen, S. 5 u. f.) — 4) In „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte etc. von Erfurt“, VI, S. 1 u. f. — 5) Wolf, Denkwürdigkeiten von Gieboldehausen, S. 1 u. ff.; Beilagen S. 6; derselbe, eichsf. Kirchengesch., S. 30; Leuckfeld, Antiq. Gandersh. S. 139. — 6) „Graf Isang“ bei Harrys, Volkssagen etc. Niedersachsens, I, S. 1, 8; Görzes, vaterl. Geschichten der Vorzeit, 1. Aufl. I, S. 16; 2. Aufl. II, S. 429; Duval, Eichsfeld, S. 43, 507. — 7) Früher Mönch in dem Benedictinerkloster Helmershausen a. d. Diemel, lebte er über 50 Jahre (etwa seit 1111) am Fusse der Gleichen und starb hochbetagt nach 1168. Nach dem Berichte des Chronisten Nicolaus von Sygben (der nach der Zeitschr. des Vereins f. thür. Gesch. u. Alterthumsk., VIII, S. 98 von 1467—1495 Mönch im Peterskloster zu Erfurt war) über ihn und das Kloster Reinhausen (in: „Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung“, IX, 1, S. 29) war er auch Propst in Helmershausen. — 8) Bei Leibniz, SS. RR. Br. I, S. 703 u. f.; Orig. Guelf., III, S. 505; Leyser, Hist. com. Eherstein., S. 85, wo jedoch das Jahr der Urk. in 1148 zu verändern ist. Sonstige Erzählungen über die Geschichte der Gleichen finden sich bei Wenck, l. c., II, 2, S. 690; Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., I, S. 153; Rommel, (ältere) Gesch. v. Hessen, I, S. 219; Gottschalck, Ritterburgen u. Bergschlösser Deutschlands, III, S. 5; Görzes, l. c., 1. Aufl., I, S. 327; 2. Aufl., II, S. 426; Hannov. Magazin v. J. 1837, S. 392; Dorenwell, Nieders. Volksbuch, II, S. 101 u. f.; u. a. O. — 9) Orig. im Staatsarchive zu Hannover; vgl. die sonstigen in Reg. 6 citirten Quellen.

Reinhausen und Lichen. Der Abt, der die Genealogie der Reinhausen-Gleichen'schen und der damit eng liierten Winzenburg'schen Familie, soweit sie nicht seiner eigenen Erinnerung angehörte, offenbar nach mündlichen Berichten niederschrieb, nennt diese beiden Grafen „Brüder“, eine Angabe, welche bei genauer Prüfung sich als unhaltbar erweist.¹⁾ Es lebten allerdings zwei so benannte Brüder als Ahnherren des Reinhäuser Grafengeschlechts, von denen der eine, Elli I., aus einer Urkunde²⁾ vom Jahre 966 (965?) bekannt, der andere, Ezike I. (oder Ekkehard) schon vor 1011 ohne Erben gestorben ist. Von diesen Brüdern mag der Abt Reinhard gehört und zugleich erfahren haben, dass Mathilde die Tochter eines Elli war. So machte er sie zur Tochter des Elli I., während sie in Wirklichkeit den durch mehrere Geschlechtsreihen von diesem getrennten Elli II. (geb. um 1010) zum Vater hatte.³⁾ Von Elli II. ist kein Bruder bekannt, es kann daher die Angabe des Abts, laut welcher der Ezike der Urkunde nach dem frühen Tode seines einzigen Sohnes seine Güter dem Kloster Helmershausen schenkte, um so sicherer auf Ezike I. bezogen werden, als dieser mit seiner Gemahlin Mathilde im Jahre 1000 jenes Kloster gestiftet hatte.⁴⁾

Elli II. pflanzte den Stamm fort; er hinterliess vier Söhne und zwei Töchter. Die Jüngste, Richenza, wurde von einem Edelmann, Gerold von Immenhausen, heimlich entführt und heirathete nach einer kinderlosen Ehe mit ihm den Grafen Poppo von Blankenburg; die andere, die schon erwähnte Mathilde, heirathete den bairischen Grafen Meginhard von Formbach und Windeberg (den Stammvater der Grafen von Winzenburg), der wahrscheinlich im Jahre 1066 in Baiern starb.⁵⁾ Die Söhne Elli's II. hiessen Konrad, Heinrich, Hermann und Udo. Konrad's Tochter, Beatrix, heirathete Udalrich I. von Warpke und starb nach 1111 an einem 11. April.⁶⁾ Heinrich starb zwischen 1097 (?)⁷⁾ und 1103⁸⁾, vier Kinder hinterlassend, von denen Meinhard und Pilgrim vermuthlich im Jahre 1097 am Hoflager zu Würzburg getödtet wurden,⁹⁾ Udo schon vor 1103 starb,¹⁰⁾ Adelheid Aebtissin zu Stederburg und Eilika¹¹⁾ Aebtissin zu Ringelheim wurde. Elli's dritter Sohn Hermann starb, anscheinend unvermählt, vor 1111; der Jüngste endlich, Udo, wurde Canonicus zu Hildesheim und bestieg durch den Willen Heinrich's IV. dort 1079 den bischöflichen Stuhl.¹²⁾ Mit ihm erlosch am 19. October 1114 das Reinhäuser Grafengeschlecht im Mannesstamme.

Unter diesen Umständen hatten die drei weltlichen Brüder in Verbindung mit ihrer Schwester Mathilde beschlossen, den verlöschenden Glanz ihres Hauses wenigstens durch eine fromme Stiftung zu verewigen, und weihten um's Jahr 1090¹³⁾ den bisherigen Stammsitz ihres Geschlechts zu Reinhausen („unde originem duxerant“ sagt der Abt Reinhard) nebst allen dazu gehörigen Gütern, Einkünften und Rechten (also auch mit den Gleichen) zu einem Chorherrnstift daselbst, und weil der Stifter vier waren, so bestellten sie vier Chorherren (Canonici), denen sie einen gewissen Sibold als Propst vorsetzten. Wahrscheinlich im Jahre 1111 (Reg. 4) verwandelte Hermann I., Mathildens ältester Sohn, der in der Erbtheilung seiner mütterlichen Oheime Reinhausen erhalten hatte, und sich nach der von ihm erbauten Burg bei Alfeld auch „Graf von Winzenburg“

1) Vgl. A. Cohn's „Beiträge zur älteren deutschen Geschlechtskunde“ in: Forschungen zur deutschen Geschichte, VI, S. 529 u. f.; S. 544 u. f. — 2) Bei v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg., I, S. 74, Nr. 186. — 3) Vgl. die geneal. Tabelle zu S. 584 bei A. Cohn in „Forschungen zur deutschen Geschichte“, VI. — 4) Annal. Saxo, S. 645; Heppel, Kirchengesch. beider Hessen, I, S. 68. — 5) Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. 1874/75, S. 263; Koken, Winzenburg, S. 20. — 6) Dieselbe Zeitschr. S. 318, 331. Auch die in Note 3 citirte Tabelle. — 7) 1097 nach der Schenkungs-Urkunde Kaiser Heinrich's IV. für das Bisthum Paderborn bei Schaten, Annal. Paderb. I, S. 445; die „Forschungen z. deutschen Gesch. VI, S. 551, Note 2; S. 561“, welche die Urk. für verdächtig halten, haben das Jahr 1098; bei Lindenbrog, SS. RR. Germ. septentr. S. 42 erscheint Heinrich zuerst 1064 als Graf im Leinegau. — 8) Seinen vor 1103 erfolgten Tod bezeugt Reg. 1; damit zu vergleichen: Koken, Winzenburg, S. 13; doch ist hier 1103 statt 1106 zu lesen (vgl. die Quellen zum Reg. 1; auch Lüntzel, Gesch. d. Dioc. u. Stadt Hildesheim, I, S. 269.) — 9) Nach dem Bericht des Abts Reinhard, der auch erzählt, dass die Brüder in Reinhausen begraben. Ueber die Richtigkeit des nicht vom Abt genannten Jahres 1097 siehe Koken, Winzenburg, S. 13, Note. — 10) Dieser Graf Udo blieb dem Abt Reinhard unbekannt. Nach Reg. 1 und der Erläuterung bei Schrader, alt. Dynastienstämme etc. S. 236, 1, war er im J. 1103 bereits todt. — 11) Stirbt am 4. Septbr. eines unbekanntes Jahres nach 1103. (Vaterl. Archiv, 1840, S. 97.) — 12) Gams, Series episc. S. 281. — 13) Das Jahr der Stiftung giebt Reinhard zwar nicht an, da er aber um 1111 Abt des Klosters wurde, und in seiner Erzählung klagt, dass gewisse Güter, die das Stift Hildesheim in Anspruch nähme, der Reinhäuser Kirche schon 20 Jahre vor seinem Amtsantritte gehört hätten, so wird die Fundation etwa in's Jahr 1090 fallen, oder doch nicht lange hernach. (Wenck, hess. Landesgesch., II, 2, S. 692, Note 1; vgl. die Urk. v. J. 1103 bei Lüntzel, bauerl. Lasten im Fürstenth. Hildesheim, S. 254 und deren Erläuterung bei Lüntzel, Gesch. der Dioc. und Stadt Hildesheim, I, S. 269 u. f.)

nannte,¹⁾ nach dem Tode des Propstes Sibold das dem heil. Christoph geweihte Stift mit Zustimmung seiner Miterben in ein Benedictinerkloster, setzte den helmshäuser Mönch Reinhard als ersten Abt darin ein und verordnete, dass das Patronatrecht darüber immer dem Aeltesten aus seiner Familie zustehen und nie einem Anderen zu Lehn gegeben werden sollte. Alles was Hermann I. in der Feldmark Reinhausen besass, wandte er dem neuen Kloster zu, schenkte ihm den Zehnten des ganzen Orts, den er durch Tausch erworben hatte und gab seinen Dienstleuten und Hörigen die Freiheit, von ihren Lehngütern Verwendungen zum Besten des Klosters zu machen. Den Bischof Reinhard von Halberstadt ersuchte Graf Hermann um die Einweihung in der Hoffnung, dass derselbe zu der Ausstattung des neuen Gotteshauses reichlich beisteuern werde. Indessen schenkte dieser nur zwei kleine Gehölze, welche er früher von Gerold (von Immenhausen) gekauft hatte.²⁾ Vom Erzbischof Adelbert I. von Mainz erwirkte Hermann I. am 13. December 1111 die Bestätigung seiner neuen Stiftung. Aus der darüber ausgestellten Urkunde, deren Echtheit nicht unbestritten ist (Reg. 4 mit Note 18) erfahren wir, dass auch die montes Lichen cum silvis adjacentibus (ut dei ecclesiae potius, quam rapinae pauperum inserviant, wie es in der Urkunde heisst) mit den übrigen in der Urkunde erwähnten gräflichen Dotirungen Eigenthum des neuen Klosters wurden. — Bald darauf zog sich Graf Hermann I. von Winzenburg auf seine Stammgüter in Baiern (Oberpfalz) zurück und starb dort im Jahre 1122.³⁾ Abt Reinhard sah sich nun genöthigt, das Schirmrecht über das Kloster einem gewissen Degenhard von Bodenhausen⁴⁾ gleichsam als einem Stellvertreter des Stifters zu übertragen, der indessen nicht im Stande war, dasselbe wirksam zu schützen, so dass Vieles von den Klostergütern verloren ging, die Mönche oft Mangel litten und Abt Reinhard von dem gefassten Entschlusse, seine Stelle aufzugeben, nur durch den Wunsch des Herzogs Heinrich zurückgehalten wurde.

Unter denen, welche das Kloster bedrängten, zeichnete sich besonders ein gewisser Bruno von Gelingehusen aus, ein Fremdling in der Provinz, von dem Abt Reinhard nicht weiss, woher er kam, welcher die beiden dem Kloster geschenkten Burgen Gleichen ohne Rechtstitel für sich in Besitz nahm. (Reg. 6.)⁵⁾ Ebenso maasste Reinhard von Stockhausen sich den Klosterwald bei Diemarden an. — Unter so schwierigen Verhältnissen glaubte Graf Hermann II. von Winzenburg⁶⁾ die vorgenannten, von seinem verstorbenen Vater bei der Umwandlung des Stifts Reinhausen in ein Kloster getroffenen Bestimmungen nicht zu übertreten, als er mit Einwilligung seines Bruders Heinrich (Graf von Assel) an Stelle der mainzischen Lehen des am 27. April 1144⁷⁾ ohne lehnsfähige Erben verstorbenen Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg und Homburg — des Letzten der Grafen von Northeim⁸⁾ — welche der Erzbischof Heinrich I. von Mainz den Brüdern am 27. November 1144 ertheilte, die beiden Klöster zu Reinhausen

¹⁾ Die Benennung ist unstrittig von dem Stammschlosse Windeberg, Windsberg in Baiern hergenommen. (v. Wersbe, Beschreib. der Gaue zwischen Elbe, Saale etc., S. 183; Koken, Winzenburg, S. 19; O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschw. u. Hannover, I, S. 197, doch mit Berücksichtigung der Berichtigung am Ende dieses Theiles.) — ²⁾ Nach dem Bericht des Abts Reinhard und den in der Urk. von 1111 (Reg. 4) citirten Quellen; Koken, Winzenburg, S. 23. Da Bischof Reinhard von Halberstadt am 27. Febr. 1123 starb (Zeitschr. des Harz-V., 1879, S. 424), so widerlegt sich die Angabe des Chronisten Nicolaus von Syghen, s. Seite 22, Note 7), wonach das Kloster Reinhausen unter dem Papste Innocenz II. (1130—1143) errichtet sein soll. — ³⁾ Mon. Boica, IV, S. 128. — ⁴⁾ Ein Teginhardus (Thechinhardus) de Budinhusen erscheint 1130 (Leibniz, SS. RR. Brunsv. I, S. 704). Ohne Geschlechtsnamen: 1135 (Scheidt, Mant. doc. S. 304); 1145 (Stammitafeln der von Bodenhausen, S. 2). — ⁵⁾ Vielleicht nannte er sich nach seinem Wohnsitze in Gellinge oder Gellinge, dem jetzigen Göllingen a. d. Wipper, s. w. von Frankenhäusen in Thüringen. Darauf hin deutet das Erscheinen eines Bruno von Gelingehusen in einer (zu Rusteberg ausgestellten?) Urkunde dieser Gegend vom J. 1186, worin Bruno Ansprüche auf Klostergüter in Bischofsroda (n. von Nordhausen) erhebt, in deren Besitz er sich anscheinend gewaltsam gesetzt hatte, auf die er jedoch in Folge Intervention des Erzbischofs Conrad I. von Mainz gegen Entschädigung verzichtet. (Stumpf, Acta Magunt. sec. XII, S. 102; Will, Regg. zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe, II, S. 73; Möller, urkundl. Gesch. des Klosters Reinhardbrunn, S. 37.) Dem Dorfe Gelliehausen wird er den Namen gegeben haben. — ⁶⁾ Geb. um 1105, Markgraf von Meissen 1124 bis 2. Juni 1129 (vgl. die in Note 3 (Seite 23) citirte Tabelle). Er und sein Bruder Heinrich nannten sich nach ihren anderen Schlössern auch Grafen von Plesse und von Asleburg (Asle). (Asseburger Urkb. I, S. 8 u. die in der Note 1 auf S. 25 citirte Urk. aus de Gudenus.) — ⁷⁾ Nicht 1145, wie die Zeitschr. des hist. V. f. Nieders. 1876, S. 162 will. Siegfried IV. war bereits am 27. Novbr. 1144 todt. (Vgl. die in der Note 1 auf S. 25 citirte Urk. aus Gudenus.) — ⁸⁾ Der allgemeinen Annahme, den Grafen Siegfried IV. als den Letzten seines Geschlechts anzusehen, widerspricht das Erscheinen eines Grafen Conrad von Bomeneburg als Zeuge in einer erzbischöflichen Urkunde vom J. 1171 bei Bodmann, Rheingauische Alterthümer, S. 757.

und Northeim dem Erzstifte Mainz übergab.¹⁾ Wenige Jahre nachher, im Jahre 1148, nahm Erzbischof Heinrich I., vorzüglich um des Abts Reinhard willen, das Kloster Reinhausen in seinen besonderen Schutz und bestätigte demselben alle Güter und Rechte, welche es bis dahin besessen oder erworben hatte.²⁾ Zu den Rechten des Klosters gehörten auch die Privilegien, welche der Kaiser Konrad III. demselben am 16. October 1144 zugewandt hatte: das Recht zu münzen, einen Zoll anzulegen und Märkte zu halten.³⁾ Allein auf die Bomeneburgischen Lehen standen auch dem Herzoge Heinrich dem Löwen, weil er durch seine Grossmutter von mütterlicher Seite, Richenza, Gemahlin Kaiser Lothars III. und Enkelin des Grafen Otto I. von Northeim, selbst ein Nachkomme der Northeimischen Grafenfamilie war,⁴⁾ Ansprüche zu, die dieser zwar nicht bei Lebzeiten Hermanns II., des letzten Grafen von Winzenburg, wohl aber nach dessen Ermordung gegen den mainzer Stuhl geltend machte, und zwar unter andern dadurch, dass er Reinhausen in Besitz nahm.⁵⁾ Ob Heinrich der Löwe und sein Sohn Otto IV. den Bruno von Gelingehusen und dessen Nachkommen im Besitze der Gleichen liess, kann aus Mangel an Nachrichten nicht gesagt werden, nur so viel ist sicher, dass Heinrich der Löwe, ein Gönner des Abts Reinhard, das Kloster Reinhausen im Jahre 1168 in seinen besonderen Schutz nahm und ihm (vielleicht nach Vertreibung der gewalthätigen Besitzer) die Privilegien und Besitzungen, unter denen die „montes Lichen“ besonders genannt werden, bestätigte. (Reg. 9.) Das Kloster selbst heisst in dieser Urkunde: „coenobium in nostra jurisdictione constitutum“ — ein Ausdruck, welcher beweist, dass der erlauchete Welfe sich dort, wie auf den Gleichen, als Landesherr im damaligen Sinne betrachtete.⁶⁾ Eine förmliche Belehnung mit den Bomeneburgischen Gütern und eine Schlichtung des aus seinen Ansprüchen anscheinend erwachsenen Streites erlangte Heinrich der Löwe gleichwohl vom Erzstifte Mainz nicht. Erst Heinrichs Sohn, Kaiser Otto IV., brachte es nach vielfältigen Unterhandlungen im Jahre 1209 (Reg. 15) dahin, mit dem Erzbischof Siegfried II. „super beneficiis,⁷⁾ quae antecessores nostri (die Grafen von Bomeneburg-Northeim, so wie Graf Hermann I. von Winzenburg) tenerant ab ecclesia Maguntina“ sich zu verständigen, indem er neben einer Zahlung von 500 Mark an den Erzbischof, die in der Urkunde (Reg. 15) genannten Güter — darunter die *jurisdictio et dominium abbatie* in Reinhausen — an Mainz zurückzugeben verspricht, daneben auch gegen Ueberlassung des Zehnten zu Rostorf von Seiten des Erzbischofs an den Kaiser, nach beendigten Kriegsunruhen in die Schleifung der castra Glichen willigt, welche der mainzer Kirche wegen der Nähe des Eichsfeldes besonders lästig scheinen mochten.

Ob die versprochene Schleifung der Gleichen, sowie die sonst in der Urkunde genannten Vereinbarungen wirklich vollzogen wurden, ist ungewiss. Das vollständige Verschwinden der Schlösser aus der Geschichte seit 1209 und ihr Wiederauftauchen erst im Jahre 1262 (Reg. 103) würde deren Abtragung wahrscheinlich machen, wenn nicht kurz nach 1209 das gute Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof dadurch sich in den bittersten Hass verändert hätte, sodass Siegfried sich zum päpstlichen Werkzeuge brauchen liess, um den Gegenkönig Friedrich II. auf den Thron zu helfen.⁸⁾ Bis zum Tode Otto's IV. (19. Mai 1218) dauerte unter den allgemeinen Wirren in

¹⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mogunt., I, S. 160; Wolf, pol. Gesch. des Eichsf., I, S. 121; Meiners, kleinere Länder- u. Reisebeschreib., III, S. 413. — ²⁾ Leyser, Hist. com. Eberstein., S. 85 (mit Berücksichtigung des in Note 8, S. 22, Gesagten); Will, Regg. zur Gesch. der Mainzer Erzbischofe, I, S. 338; Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. 1874/75, S. 331 u. 32, woselbst trotz der Berichtigung des Verfassers auf S. 266 (wie bei Leyser, l. c. u. a. O.) fälschlich unter den Zeugen Wilbertus comes de Eversteyn statt Adelbertus comes etc. gesetzt ist. — ³⁾ Leibniz, SS. RR. Brunsv., I, S. 706; Struben, Nebenstunden, VI, S. 410. Die Veranlassung zu diesen Vergünstigungen siehe bei Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. 1853/57, I, S. 304. — ⁴⁾ Orig. Guelf. IV, S. 523 u. Anlage zu S. 484; Stammtafel zu S. 137 bei Schrader, alt. Dynastienstämme etc. — ⁵⁾ Wenck, hess. Landesgesch. II, 2, S. 715, Note g; S. 717, Note l; Orig. Guelf. III, S. 22 u. f.; Havemann, l. c. I., S. 169. — ⁶⁾ Vgl. Struben, Nebenstunden (v. J. 1789), VI, S. 158. — ⁷⁾ Dass unter diesen Beneficien (Lehen) nur Güter und Besitzungen des herzoglichen Hauses verstanden sein können, und dass der Kaiser in dieser Urkunde nur über dergleichen verfügte, kann keinem Zweifel unterliegen; denn der Kaiser als solcher konnte von seinen Fürsten keine Beneficien tragen. Auffallend ist es jedoch, dass der Kaiser über einige dieser Güter, die nach der Theilungs-Urkunde v. J. 1202 (nicht 1203) seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich gehörten, verfügt, ohne seines Bruders überhaupt zu gedenken. (Orig. Guelf. III, S. 626 u. f., 852 u. f.; S. 201, 2, § 14 u. Note m; Langerfeldt, Kaiser Otto IV., S. 56, 233; L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, S. 296.) — ⁸⁾ Wenck, l. c. II, 2, S. 696. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass der Kaiser mit der in dem Verträge von 1209 (Reg. 15) gemachten Clausel der Schleifung der Gleichen erst „nach beendigten Kriegsunruhen“ überhaupt nicht die Absicht hatte, sie niederzulegen, vielmehr sie (etwa als allenfallsiges Zwangs-

Deutschland der Streit zwischen dem Erzbischof und Otto fort. Erst im Jahre 1239 (Reg. 48) erlangte des Kaisers Neffe, Otto puer, von dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz das Versprechen der Belehnung mit den meisten Gütern Heinrichs des Löwen, seines Grossvaters, und wahrscheinlich blieb das Kloster Reinhausen mit seinem Zubehör, den Gleichen, gegen die bereits im Jahre 1233 dem Erzstifte gemachte Schenkung der Klöster Bursfelde und Homburg ¹⁾ ferner bei dem Herzoge. ²⁾

Damit stehen wir an einem Haupt-Abschnitte unserer Erzählung und zugleich an der Schwelle des Ueberganges der Gleichen in den Besitz der Uslar. Es dürfte daher hier der geeignete Platz sein, an der Hand des Gesagten die Zeit der Erbauung unserer Zwillingsburgen bei Göttingen näher zu prüfen.

Der Abt Reinhard sagt in seinem mehrerwähnten Bericht über die Klosterstiftung, dass die Gründer des um 1090 gestifteten Chorherrnstifts — die Reinhäuser Geschwister — „duos montes extruxerant“. (Reg. 6.) Mons aber ist hier offenbar mit „Burg“ zu übersetzen, wie es ja in der Sprache des Mittelalters eben so häufig „Burg“ wie „Berg“ bedeutet. ³⁾ Die Gründer des Stifts waren, wie wir gesehen haben, im Jahre 1111 sämtlich tot, es muss daher die Erbauung der Burgen jedenfalls vor dieses Jahr fallen. Wir erfahren ferner aus der Geschichte, dass Kaiser Heinrich IV. (1056—1106) um das Jahr 1066 unter der Leitung des als erfahrenen Baumeister bekannten Benno ⁴⁾ in Sachsen und Thüringen viele Burgen anlegen liess, angeblich, um das Land gegen die Nachbarn zu schützen, in Wirklichkeit aber, um sich ganz Sachsen dadurch vollkommen zu unterwerfen. ⁵⁾ Da ebenso der Jesuit Schaten ⁶⁾ von demselben Kaiser sagt, dass er verfügte „omnes Thuringiae et Saxoniae colles et montes praemunire castellis“, ⁷⁾ so dürfen wir annehmen, dass der Bau der Burgen in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts fällt. Wir finden denn auch die Gleichen ferner nur als „montes“ in den Urkunden der Jahre 1111 (Reg. 4) und 1168 (Reg. 9), sowie unter dem gleichbedeutenden Ausdruck „castra“ im Jahre 1209. (Reg. 15.)

Im Sinne von „Burg“ schliesst das Wort „mons“ nun zwar den Begriff der Befestigung nicht unmittelbar ein, allein nach dem Zweck ihrer Erbauung muss man doch glauben, dass sie gleich anfangs befestigt waren. Jedenfalls waren sie es schon im Jahre 1120 nach einer Stelle des Annalista Saxo, ⁸⁾ worin dieser unter dem genannten Jahre eine Gespenstergeschichte ⁹⁾ erzählt, welche beginnt: „Sunt in Saxonia duae quaedam munitiones non longo a se intersticio remotae, Glichen dictae, ¹⁰⁾ quarum vocabula nunc minime occurrunt memoriae, media fere nocte videbatur utriusque castelli vigilibus — persona viri a muro unius progrediens etc.“

Bewohnt waren die Gleichen schon früher, und zwar zuverlässig von dem Grafen Elli II. (geb. um 1010), dem Vater der Gründer des Stifts, von welchem der Abt am Eingange seines Berichts (Reg. 6) erzählt, dass er und Ezike „Reynehusen et Lichen habitabant“. Der Gegensatz, in welchen hier die „Lichen“ zu den späteren „montes Lichen“ treten, welche nach desselben Abts Zeugnisse die Söhne jenes Elli II. erbauten (extruxerant), scheint darauf hinzudeuten, dass zu Elli's Lebzeiten, also etwa gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts, wohnbare Gebäude auf den Bergen standen, welche nach der Bauart jener Zeit nur aus Schanzen oder Blockhäusern, höchstens von einem Walle

mittel) bei Braunschweig zu belassen. Denn wäre dies nicht sein Zweck gewesen, so würde das Einfachste gewesen sein, entweder die sofortige eigene Vornahme der Schleifung zu versprechen, oder die Schlösser gleich der *jurisdictio* und dem „*dominium abbatie* in Reinhausen“ dem Erzstifte zu dimitiren und diesem die Schleifung zu überlassen.

¹⁾ Gudenus, l. c. I, S. 528; Orig. Guelf. IV, S. 136. — ²⁾ Vgl. Wolf, Gesch. d. Geschl. v. Hardenberg, I, Einleit., S. XXVIII. — ³⁾ Wenck, l. c. II, 2, S. 694, Note v. Schon in der Urkunde Kaiser Ludwigs III. v. J. 900 wird die Burg Eresburg (später Marsberg, mons martis, die jetzige Oberstadt von Stadtberg a. d. Diemel), „mons Eresburg“ genannt (Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 71, 109, 218), und im J. 1143 wird Dudo (von Immenhausen), Burggraf (comes) auf dem Schlosse Rusteberg, „urbis praefectus“ genannt (Gudenus, l. c. I, S. 143; vgl. Schrader, alt. Dynastienstämme, I, S. 239, Note 8); vgl. auch Havemann, l. c. I, S. 354, Note 2, mit der nirgends bestätigten Angabe, dass die Gleichen bei Göttingen auch „oppida“ genannt wurden. — ⁴⁾ Benno II., nachher (von 1068 bis zu seinem Tode am 27. Juli 1088) Bischof von Osnabrück. (Gams, Series episcop., S. 299.) — ⁵⁾ Erhard, Reg. hist. Westfaliae, I, S. 191; Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, I, S. 251; Annal. Saxo, ad ann. 1067, u. s. w. — ⁶⁾ Annal. Paderborn. I, S. 575. — ⁷⁾ Vgl. Note 1 in Mittheilungen des hist. V. zu Osnabrück, IX (1870), S. 52. — ⁸⁾ Bei Pertz, Monum. Germ. hist., Script. VI, S. 756; auch Eccard, Corp. hist., I, S. 644. — ⁹⁾ Siehe unter „Sagen“ am Ende d. Cap.; vgl. Wenck, hess. Landesgesch., II, 2, S. 694, Note v. — ¹⁰⁾ „Glichen dictae“ von neuerer Hand nachgetragen.

umgeben (s. g. Wallburgen), bestanden haben mögen. Ob nun diese Gebäude in Folge des erwähnten kaiserlichen Befehls von Elli's Söhnen um 1066 in montes (Ritterburgen) umgewandelt wurden, oder ob etwa das Erdbeben des Jahres 1046, welches mehr als dreissig niedersächsische Burgen zerstörte,¹⁾ auch die von Holz gezimmerten Gebäude auf den Gleichen traf, und einen späteren regelrechten Mauerbau veranlasste, darüber schweigt die Geschichte.

Wir kehren zu den Besitzern der Gleichen zurück, als welche wir im Jahre 1209 mit Gewissheit den Kaiser Otto IV. und im Jahre 1239 mit grosser Wahrscheinlichkeit seinen vom Kaiser Friedrich II. am 21. August 1235 auf dem Reichstage zu Mainz mit dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg belehnten Neffen Otto (puer) kennen gelernt haben. In dem Zeitraume von 1209 bis 1262 finden wir keine urkundliche Nachricht von unseren Gleichen. Erst im letztgenannten Jahre treten sie aus dem Dunkel, welches sie über ein halbes Jahrhundert umgab, wieder hervor. Die Brüder Hermannus III. et Ernestus IV. in Lichen, dicti de Uslaria (siehe Stammtafel I.) verpfänden in der Urkunde vom Jahre 1262 (Reg. 103) den Zehnten in Waleshusen (jetzt Fernewahlshausen) dem Kloster Lippoldsberg. Eine ähnliche Verpfändung an dasselbe Kloster hatten dieselben Brüder schon im Jahre 1252 (Reg. 80) vollzogen, ohne jedoch damals ihren Namen die Worte „in Lichen“ beizufügen. Es muss also in dem dazwischen liegenden Decennium eine Veränderung mit den Schlössern vorgegangen sein, welche diesen Zusatz rechtfertigt. Diese Veränderung bestand offenbar darin, dass die Brüder inzwischen zu Burgmännern auf der (herzoglichen) Burg Gleichen ernannt waren, und sich demgemäss nach der Sitte der damaligen Zeit nach derselben nannten.²⁾ Der gewöhnliche Ausdruck, dessen sich die ritterlichen Geschlechter in den Urkunden des Mittelalters für die Bezeichnung dieser ehrenvollen Stellung bedienten, war freilich: *castellani in —, castrenses in —, milites in —*, allein es kommt auch nicht selten vor, dass das „*castellani*“ etc. wegfällt, und, wie hier, das Wort „in“ allein die Inhaber von Burgmannssitzen bezeichnet.³⁾ Wie die Urkunde von 1262, so spricht auch die zu Reinhausen im Jahre 1269 ausgestellte Urkunde (Reg. 114) noch nicht von Besitzern der Gleichen, sondern wiederum von einem Ernestus (V.), der sich, wie sein Vater in Reg. 103, „Ernestus in Lichen“ nennt, mithin diesem in dem anscheinend erblichen Burgmannsamt gefolgt war. Der Zusatz „*dicti de Uslaria*“, welcher in der Urkunde der Brüder von 1262 nicht fehlen durfte, fällt hier fort, weil die miturkundenden Vettern Hildebrandus IV. et Hermannus IV., — die sich zum Beweise dafür, dass sie nicht Burgmänner waren, wie gewöhnlich *dicti de Uslaria* nennen — keinen Zweifel über die Familienangehörigkeit Ernst's V. zulassen. Derselbe Ernestus V. urkundet im Jahre 1277 (Reg. 123) wiederum für das Kloster Lippoldsberg, nennt sich aber jetzt nicht mehr „in Lichen“, sondern ebenso wie seine vorgenannten, wiederum mit ihm urkundenden Vettern: „*de Uslaria*“. Ernestus V. war also 1277 nicht mehr herzoglicher Burgmann auf den Gleichen, sondern, wie seine mitgenannten Vettern, Herr auf denselben, und dies um so sicherer, als die Urkunde auf den Gleichen vollzogen wurde. Es muss also, die Richtigkeit dieser Combination vorausgesetzt, das Uslar'sche Eigenthum an den Schlössern in den Jahren zwischen 1269 und 1277 erworben sein. Wir wollen den Spuren folgen, welche zu einer näheren Bestimmung des Erwerbungsjahres führen können.

Schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts begegnen wir in den Urkunden zwei Brüdern, Otto und Arnoldus, aus dem angesehenen im Jahre 1435 oder kurz vorher ausgestorbenen Geschlechte von Rusteberg (vgl. Reg. 336, Bemerk.), welche sich nach dem von ihrer Mutter Mathilde ererbten Schlosse ebensowohl *de Ballenhusen* nannten, wie auch *de Glichen* (*de Ligen, Geliken, dicti de Lichen*) nach unseren Schlössern bei Göttingen, auf welchen sie Burgmannssitze inne hatten.⁴⁾ Arnoldus *de Glichen*, der zugleich Burgmann auf dem Rusteberge war,⁵⁾ erscheint zuerst im Jahre 1241⁶⁾ allein, dann mit seinem Bruder Otto *de Glichen* im Jahre 1244;⁷⁾ ferner beide Brüder in den Jahren 1265⁸⁾ und 1269,⁹⁾ endlich der Ritter Arnoldus wiederum allein in demselben Jahre in einer auf dem Rusteberge ausgestellten ungedruckten Urkunde.¹⁰⁾ Da nun nach 1269

1) Wigand, Gesch. von Corvey, S. 219. — 2) Zeitschr. des Harz-Vereins, 5. Jahrg. (1872), S. 495. — 3) Vgl. Hermannus miles senior in Uslaria in Reg. 21. — 4) Duval, Eichsfeld, S. 405, 408; Wolf, Hardenberg, I, S. 74. — 5) Duval, l. c., S. 405. — 6) Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., I, Urkb., S. 21. — 7) Böhmmer, Electa jur. civ. III, S. 127. — 8) Vaterl. Archiv, 1833, S. 102. — 9) Scheidt, Mant. doc., S. 297 u. a. O. — 10) Im Staatsarchive zu Hannover.

kein Mitglied der Rusteberg in der Form, die wir als charakteristisches Merkmal ihrer Burgmanns-Eigenschaft auf den Gleichen erkannt haben, in den Urkunden erscheint, auch die Uslar, wie wir gesehen haben, genau von demselben Jahre an als Burgmänner dort verschwinden, so dürfen wir auf eine wichtige Veränderung schliessen, welche sich mit den Schlössern in diesem oder einem der nächstfolgenden Jahre vollzogen haben muss. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Uebergang der Schlösser aus dem Besitz des Landesfürsten in den der Uslar jene Veränderung bezeichnet, obwohl erst 8 Jahre nach 1269 (Reg. 123) derselbe Ernestus V., welcher 1269 dort Burgmann war (Reg. 114), mit seinen genannten Vettern als „de Uslaria“ auf den Gleichen die erste uns bekannte Urkunde ausstellt.

Es scheint jedoch das Erwerbungsjahr der Schlösser durch unsere Vorfahren weit näher dem Jahre 1269 als dem Jahre 1277 zu liegen, wenn anders aus der Thatsache, dass die von uns für die Erwerber der Gleichen gehaltenen Vettern Ernestus V., Hildebrandus IV. und Hermannus IV. bis zum Jahre 1269 (Reg. 114) ohne Bezeichnung eines Ranges, dagegen vom Jahre 1271 (Reg. 116) stets als domini, oder — was dasselbe bedeuten will — als milites erscheinen, der Schluss zu ziehen gestattet ist, dass die Genannten mit der Erwerbung der Schlösser zugleich die Ritterwürde erlangt haben. Ein Blick in die Landesgeschichte jener Zeit wird für die Richtigkeit unserer Annahme, die sich auf das freilich sehr dürftige Urkundenmaterial stützt, vielleicht einiges Licht über die Motive verbreiten, welche zur Erwerbung der Schlösser geführt haben mögen.

In der Regierung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg war Herzog Albrecht I. (der Grosse) seinem am 9. Juni 1252 gestorbenen Vater Otto (puer) gefolgt, welche er während der Minderjährigkeit seines Bruders Johann allein führte. Er fand das Reich in den Strudel innerer Zwietracht geschleudert; hier wie in jedem einzelnen Landesbezirke schienen Anarchie und Gesetzlosigkeit zur Tagesordnung zu gehören und das Faustrecht herrschte mit empörender Gewalt. Wie die Fürsten des herrenlosen Reiches Gut an sich rissen, und die letzten Bande der Abhängigkeit vom Reiche abzustreifen suchten, so wollte auch der Adel der Dienstbarkeit ledig sein, und stürzte, so viel er vermochte, die Schranken des Gesetzes, keiner andern Macht als der des Schwertes gehorchend. In diesem chaotischen Ringen Aller gegen Alle finden wir Hermann IV. von Uslar in der hervorragenden Stellung eines Schiedsrichters auf der Seite des Herzogs, als dieser, um sich gegen den rebellischen Adel seines Landes, so wie gegen äussere Feinde zu sichern, am 10. August 1257¹⁾ mit dem Bischofe Simon I. von Paderborn im Feldlager bei Elstorf eine Einigung auf gegenseitige Vertheidigung abschloss, welche den Zusatz enthält, dass die unter ihnen selbst etwa ausbrechenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beigelegt werden sollten, für welches von jeder Seite vier Adelige ernannt wurden. (Reg. 85.)²⁾ Im folgenden Jahre war derselbe Hermann IV. Zeuge bei demselben Herzoge und dessen Bruder Johann in Göttingen, als diese den Edelherrn Helmold von Plesse verpflichteten, ihnen mit seinem Schlosse und einer Anzahl Leuten zu dienen. Der Platz unseres Hermann in der Zeugenreihe der Urkunde (Reg. 88) giebt Zeugniß von seinem Ansehen. Er folgt unmittelbar dem herzoglichen Truchsess Anno, dem Sohne des Jordanes von Blankenburg,³⁾ welcher schon seit 1241⁴⁾ das Truchsessenamnt verwaltete, und steht vor den herzoglichen Vögten in Göttingen und Einbeck, sowie vor dem Propst Heinrich vom Blasiusstift in Braunschweig, dessen Stellung unter den Zeugen hier freilich von aller Gewohnheit abweicht. Zwei Jahre später, am 30. Mai 1260, treffen wir Hermann IV. im Feldlager beim Schlosse Kugelberg, um mit dem Edelherrn Heinrich von Homburg und den jedesmaligen Vögten zu Göttingen und Einbeck in dem Schutz- und Trutz-Bündniß, welches Herzog Albrecht und seine Brüder hier mit dem Erzbischofe Conrad von Cöln und dem Abte Tymmo von Corvey zur Sicherung ihrer Grenzen gegen das Erzstift schlossen, als Schiedsmann des Herzogs etwaige Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Vertragsgenossen mit deren Schiedsmännern auszugleichen. (Reg. 98.) Unmittelbar nach demselben Heinrich von Homburg zeugt Hermann IV. v. U. im Jahre 1263 zu Northeim

¹⁾ Nicht 1252, wie gewöhnlich angegeben wird. Vgl. Note zu Reg. 85. — ²⁾ Ob der Hermann v. U. in Reg. 85 wirklich Hermann IV. ist, und dieser, wie hier angenommen, immer identisch ist mit dem Hermann der Regg. 88, 98, 104, 108, steht bei dem Fehlen jeder Standesunterscheidung oder verwandtschaftlichen Beziehung nicht unbedingt fest. — ³⁾ Dessen Geschlecht nannte sich später auch von Campe und von Neindorf nach dem im Halberstädtischen gelegenen Orte. (O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschw. u. Hannover, I, S. 325.) — ⁴⁾ Pfeffinger, Historie des braunschw.-lüneb. Hauses, II, S. 955.

in jener Urkunde, durch welche Herzog Albrecht und sein Bruder dem Kloster Katelnburg die von dem Edelherrn Ludolf von Plesse resignirte halbe Vogtei zu Katelnburg zum Eigenthum geben (Reg. 104), und ohne den Homburger im Jahre 1265 zu Osterode in einer zweiten Urkunde derselben Herzöge, durch welche diese die andere, ihnen von den Edelherren Gotschalk und Otto von Plesse resignirte Hälfte der dortigen Vogtei demselben Kloster verpfänden. (Reg. 108.)¹⁾

Die Motive, welche den Herzog leiteten, als er dem damals noch jungen Manne (er war noch Knappe) eine so bevorzugte Stellung in seiner Umgebung einräumte, sind uns unbekannt. Wir sehen nur, dass sie der Zeit vor 1257 angehören, weil in diesem Jahre Hermann zuerst urkundlich erscheint, das ehrenvolle Amt eines Schiedsrichters versehen, wozu ihn das Vertrauen seines Fürsten nochmals im Jahre 1260 berief.²⁾ Beide Aufträge trafen ihn im Feldlager, das erste Mal bei Elstorf in der Nähe der Elbe (Reg. 85), das andere Mal beim Schlosse Kugelberg in der Nähe von Volkmarsen in Hessen. (Reg. 98.) Ohne Zweifel folgte er also dem Herzoge öfters bei dessen zahlreichen Kriegszügen, und wir dürfen annehmen, dass dieser sich gern seines militärischen Rathes bediente. Da liegt es denn nahe, dass Hermann bei dem grossen Ereignisse, das sich kurz vor seinem ersten Erscheinen in den Urkunden im Göttingischen vollzog, dem Herzoge Albrecht einen so wichtigen Dienst geleistet haben mag, dass dieser sich veranlasst sah, ihn an seine Person zu fesseln. Der junge Erzbischof Gerhard I. von Mainz war im Januar 1256 mit seinem Vetter, dem Grafen Conrad von Everstein (braunschweigischer Lehnsman und seit 1239 mainzischer Burggraf auf dem Rüsteberge)³⁾ und dem Grafen Friedrich von Beichlingen ohne Fehdeankündigung in des Herzogs Länder eingefallen und hatte, während der Herzog mit den Herren von Asseburg (seit 1254) in Fehde lag,⁴⁾ die Umgebung von Göttingen arg verwüstet. Der fürstliche Vogt Willekin von Aldenhausen⁵⁾ in Göttingen folgte mit der aufgerufenen wehrbaren Mannschaft den Friedensbrechern, und nahm, als diese in Erfurt Schutz fanden, Rache an den mainzischen Unterthanen des Eichsfeldes. Zu ihrem Schutze eilte zwar der Erzbischof von Erfurt herbei, wurde aber von dem Vogt am 16. Januar 1256 unweit Bollstedt in einem dem Kloster Volkerode gehörenden Aussenhofe (Mönchshofe) überfallen, gefangen genommen und mit seinen vornehmsten Genossen vor Albrecht nach Braunschweig geführt, um die verdiente Strafe zu empfangen. Der Weg Willeke's nach Erfurt führte unter den Gleichen vorbei, auf welchen Hermanns Vater ohne Zweifel schon damals herzoglicher Burgmann war; die Gelegenheit sich auszuzeichnen, lag nahe, und Hermanns kriegerischer Eifer mag sie ergriffen und mit gutem Erfolge benutzt haben.

Neben Hermann IV. finden wir noch seinen Bruder Hildebrand IV. und beider

¹⁾ Die Thätigkeit Hermanns in den Bestrebungen des Klosters Katelnburg, die Vogtei über dasselbe pfandweise an sich zu bringen, um sich dadurch den Bedrückungen der Vögte zu entziehen, lässt kaum einen Zweifel darüber, dass mit dem nobilis de Uslaria, den der Edelherr Ludolf von Plesse in der Urkunde vom 22. December 1258 (nicht 1259, wie Max, Grubenhagen, II, S. 48 u. 147 nach Leuckfeld, Antiq. Katelnburg. S. 47, unrichtig angiebt) seinen Verwandten nennt, unser Hermann IV. gemeint ist. (Reg. 93.) — ²⁾ Wie oft sein Wahlspruch entscheidend gewesen sein mag von jenem Maitage des Jahres 1267 an, wo Herzog Albrecht I. mit seinem Bruder Johann über das väterliche Erbe um Theilung und Kur wütheten, bis zur völligen Verständigung über das Erbe im Jahre 1269, darüber haben wir nur Vermuthungen. Das Land Oberwald (Fürstenth. Göttingen) fiel Albrecht in der Theilung zu. (Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., I, Nr. 64; Wolf, Gesch. v. Duderstadt, S. 66.) — ³⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mog., I, S. 550. — ⁴⁾ Näheres über die Fehde bei Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. 1853/57, I, S. 386 u. f.; O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunsch. u. Hannover, II, S. 8; v. Bocholtz-Asseburg, Asseburger Urkb. I, Vorwort, S. VIII; S. 197 u. f.; Mencken, SS. RR. Germ., III, S. 266; Chron. Sanpetr., S. 86 u. a. O. — ⁵⁾ Die Zugehörigkeit des kühnen Vogts Willekin (Wilhelm) zum Geschlechte von Aldenhausen ist durch Weiland, deutsche Chroniken, II, S. 559, Note (in „Monum. Germ. historica“) klar gestellt und wird ausserdem durch sein Zeugniß unter der Urkunde von 1279 (Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 17), wo er sich Willekinus advocatus de Aldenhusen nennt, bestätigt. Sein Wappen, ein Adlerkopf in herzförmigem Schilde, ist gedruckt bei Leyser, Hist. com. Eberstein., S. 97 u. 98 unter Urkunden von 1262 und 1263, und findet sich auf den, den Orig. Urkk. von 1280 (im Regest: N. vaterl. Archiv, 1826, II, S. 67) und 1281 (1285? ungedr.) anhängenden Siegeln des Staatsarchivs zu Hannover. (Gal. Orig. Arch. Des. 39 nr. 42 u. 51.) Seine Heimath war übrigens nicht Ahausen im Hzlh. Verden, wie Weiland, l. c., annimmt, sondern Aldehusen, jetzt Alhausen, s. 6. von Hoya, unweit Hasle (jetzt Hassel, Kirchspiel im Amte Hoya). In letzterem Dorfe lag das Haus, über welches sich der dom. Willehelmus de Alethehusen, advocatus ducis Alberti de Brunswick, mit dem St. Andreä stifte in Verden am 27. Septbr. 1266 (nicht 1260, wie Weiland angiebt) zu Nienburg vergleicht. (Sudendorf, Urkb., I, S. 41, Nr. 62 u. 63; v. Hodenberg, Diöcese Bremen, I, S. 104, Note c.)

Vetter Ernst V.¹⁾ in bevorzugter Stellung bei dem Herzog Albrecht I. in der Urkunde des Jahres 1269 (Reg. 113) und zwar als dessen Ministerialen (Hofbeamten) und zugleich als seine Eideshelfer in seinem Streite mit dem Erzbischofe Werner von Mainz. Ernst V. haben wir bereits im Jahre 1269 als herzoglichen Burgmann auf den Gleichen kennen gelernt. (Reg. 114.) Dass er in eben diesem Jahre, welches wir als das Erwerbungs-jahr der Gleichen durch unsere Familie annehmen, aus seinem Verhältniss als Burgmann in den herzoglichen Hofdienst übergetreten zu sein scheint, ist nur geeignet, die Richtigkeit dieses Erwerbungsjahres zu bestätigen. Der Umstand, dass die Vettern Ernst V. und Hildebrand IV. nur dies eine Mal als herzogliche Ministerialen bekannt sind, berechtigt keineswegs zu dem Glauben, dass sie ihre Aemter nicht fernerhin verwaltet haben, denn die Geschichte lehrt uns, dass die braunschweigischen Ministerialen, als sie im Jahre 1235 bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg vom Kaiser den Ministerialen des Reiches gleichgestellt wurden, bald, wie diese, die Benennung „Ministerialen“ anstössig fanden, und ihren bisherigen Titel in den eines famulus oder miles — falls dieser ihnen irgend erreichbar — übergehen liessen.²⁾ Demgemäss finden wir schon in der ersten Urkunde, in welcher die Vettern Hildebrand IV. und Ernst V. nach 1269 uns wieder erscheinen (Reg. 116), ihren Namen das nur den Ritters gebührende Prädikat „dominus“ vorgesetzt. Mit dem Jahre 1269 schliessen die Beziehungen der Vettern Hildebrand IV. und Ernst V. zu dem noch bis zum Jahre 1279 regierenden Herzog Albrecht I. in unseren Urkunden eben so vollständig ab, wie die Beziehungen Hermanns IV. zu demselben Herzog, und wir nehmen an, dass für Alle der neu erworbene Besitz die Ursache war.

Nach dem Gesagten möchte so viel gewiss sein, dass die Brüder und Vettern Hildebrand IV., Hermann IV. und Ernst V. die Gleichen im Jahre 1269 oder kurz nachher aus der Hand Herzogs Albrecht I. von Braunschweig-Lüneburg empfangen, dem sie in der Zeit allgemeinen Abfalls des Adels von ihrer rechtmässigen Herrschaft unverbrüchlich die Treue bewahrten. Aber es scheint nicht wahrscheinlich, dass die Gleichen ihnen — wie der Chronist Specht³⁾ meint — lediglich als Belohnung für geleistete Dienste gegeben wurden. Freilich bedurfte der Herzog in seinen vielfachen Fehden mit den umliegenden Fürsten auf den Vesten tüchtiger und zuverlässiger Freunde und Helfer, als welche die Uslar sich unstreitig bewährt hatten, aber bei der Grösse der Gabe musste doch etwas Ausserordentliches den Herzog zu dieser Uebergabe bewogen haben. Die Urkunden verschweigen uns solches, nur soviel scheint ausser Zweifel, dass um 1269 die mehrgenannten Brüder und Vettern den neuen Besitz vom Herzoge als Gesamteigenthum erhielten, das sie anfangs gemeinschaftlich verwalteten und Neuengleichen dabei lediglich als ein Pertinenz von Alten-Gleichen behandelten. Erst später — etwa im ersten Decennium des 14. Jahrhunderts — scheinen die Söhne bzw. Grosssöhne der Erwerber den Besitz unter sich getheilt zu haben, wie aus dem Umstande folgt, dass bis zum 7. April 1312 (Reg. 169)⁴⁾ keine Urkunde eine Unterscheidung beider Häuser Gleichen erkennen lässt. Erst an diesem Tage urkunden für das Kloster Lippoldsberg der Ritter Hermann VI. und sein Bruder Ernst VI., Söhne Hermanns IV., des einen Erwerbers, zusammen mit Heidenreich, Alverich III. und Heinrich IV.,⁵⁾ den Söhnen und Enkeln der Vettern Hildebrand IV. und Ernst V., der anderen Erwerber, als Herren der Schlösser Gleichen. Vollständig erscheint jedoch die Unterscheidung abgesonderter Linien des Uslar'schen Geschlechts erst 6 Jahre später bei der ältesten bekannten Belehnung, welche Herzog Otto (der Milde) von Braunschweig nach seinem am 22. September 1318 erfolgten Regierungsantritt auf dem von ihm gehaltenen grossen Lehnstage ertheilte. (Reg. 177.) Auf diesem belehnte der Herzog den inzwischen zum Ritter geschlagenen Heidenricus (Heiso) mit Altengleichen, und Ernst VI., dessen Bruder Hermann VI. inzwischen gestorben war, mit Neuengleichen. Aus welchem Grunde die Söhne des verstorbenen Hermann VI. nicht in die Belehnung aufgenommen sind, ist nicht recht ersichtlich; wahrscheinlich hatten sie sich ihrer Antheile an Neuengleichen in ähnlicher

¹⁾ Ueber die Unrichtigkeit der in den Orig. Guelf. gedruckten Namen der Uslar siehe die Note zum Reg. 113. — ²⁾ v. Bulow, Beiträge zur Gesch. der braunschw.-lüneb. Lande, S. 21 u. 22. —

³⁾ Stammbuch u. Geschl.-Register der von Uslar, Seite D, 2 u. f. (Specht numerirt mit Buchstaben statt mit Zahlen.) — ⁴⁾ Ein bei Kotzebue, Antiq. coen. Reinhuss., S. 125, sich findendes Regest (erwähnt bei v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen etc., S. 72, Nr. 121), worin die Besitzer beider Burgen schon im Jahre 1282 abgesondert erscheinen, gehört in das Jahr 1382. (Reg. 329.) —

⁵⁾ Heinrichs IV. Bruder, Hans III., war nicht anwesend.

Weise entäussert, wie der an Altengleichen, die sie noch in demselben Jahre 1318 mit ihrem Onkel Ernst VI. zu Gunsten der von Kerstlingerode dem Herzoge resigniren. (Regg. 179, 220.) Eben so unklar bleibt die Belehnung des Heiso (Heidenreich) mit dem ganzen Schlosse Altengleichen. Obgleich die Sonderung der Namen in der Urkunde vom 7. April 1312 (Reg. 169) erkennen lässt, dass damals Alverich III. und Heinrich IV., der älteste Sohn seines verstorbenen Bruders Hermann VII., Antheile an demselben hatten, so werden beide doch auf dem grossen Lehnstage nicht in die Belehnung mit Altengleichen aufgenommen, vielmehr in dem Lehnbuche nur Alverichs III. als Vasallen des Herzogs mit einigen sonstigen Gütern gedacht. Erst der Tod des kinderlosen Alverich, der bald nach 1318 erfolgt sein muss, scheint Differenzen — etwa über die Lehnsfolge — geschlichtet und die Nachtragung der Belehnung seiner Neffen Heinrich IV. und Johann III. mit dem halben Schlosse Altengleichen in das herzogliche Lehnbuch veranlasst zu haben (Reg. 177 mit Bemerkung), wodurch dann Heidenreich (Heiso) nur Besitzer der anderen Hälfte des Schlosses blieb.

Nach diesem neuen Beweise für die Richtigkeit unserer Annahme, dass Hildebrand IV., Hermann IV. und Ernst V. als Väter resp. Grossväter der im Jahre 1318 mit beiden Schlössern Gleichen belehnten Vettern von Uslar, die Erwerber dieser beiden Häuser gewesen sein müssen, ¹⁾ wenden wir uns zu der schwierigen Frage der Art der Erwerbung. Es wird zu erörtern sein, ob der Herzog Albrecht I. die mehrgenannten Brüder und Vettern gleich anfangs mit den Schlössern belehnte, oder ob er sie ihnen zu Eigen gab.

Die uns bereits bekannte älteste herzogliche Belehnung von 1318 (Reg. 177) erledigt anscheinend diese Frage bezüglich Altengleichens zu Gunsten einer ursprünglichen Belehnung, zumal da der Herzog Otto (d. Milde) in einer anderen Urkunde desselben Jahres (Reg. 179) durch den Ausdruck: „quam a nobis (den Herzögen) habebant in pheodo“, den er von dem ihm zu Gunsten der von Kerstlingerode seitens der Uslar resignirten vierten Theile des alten Schlosses Gleichen gebraucht, ²⁾ unbedingt auf vorhergegangene Belehnungen hinweist, die muthmasslich bis in die kaum 50 Jahre zurückliegende Zeit der Erwerbung reichten. ³⁾ Es wird auch nirgends behauptet, dass Altengleichen jemals freies Eigenthum gewesen, dennoch aber und trotz der herzoglichen Lehnbriefe von 1402 (Reg. 420), 1425 (Reg. 525), 1437 (Reg. 603), 1451 (Reg. 694) u. s. w. stellen sich der Annahme, dass das ganze Haus Altengleichen gleich Anfangs zu Lehn gegeben wurde, nicht unerhebliche Bedenken entgegen. Zunächst bezeugt Reg. 696, dass die Brüder Ernst XIV. und Hans VII. im Jahre 1451 neben ihrem Hause Neuenleichen (Reg. 695) dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen auch dasjenige Achtel am alten Hause verkauften, welches sie von dem in diesem Jahre verstorbenen Ernst XII. v. U., dem Letzten aus Hildebrand's IV. Linie, ererbt hatten. Dieses Achtel wird also, da es verkauft wurde, Allod gewesen sein; von einem lehnherrlichen Consense Braunschweigs ist dabei keine Rede. Am 20. März 1461 erhielten es die Uslar auf dem alten Hause Gleichen von dem Sohne des Landgrafen wiederum zu Lehn (Reg. 750), wodurch diese nun braunschweigische und hessische Lehnsträger mit ein und demselben Schlosse wurden. Ferner trugen am 8. Juni 1462 die Brüder Georg, Moritz und Hildebrand IX. v. U. dem Landgrafen noch „ihren“ Theil des Schlosses Altengleichen zu

¹⁾ Hermann V. hatte sich lange vorher in Goslar niedergelassen. — ²⁾ Die von Specht, Stamm- u. Geschl.-Reg., Seite G, 1, wahrscheinlich aus der gefälschten Urkunde von 1229 (Reg. 27) entnommene, auch in des Pastors Heise Antiq. Kerstling, S. 20, 235 (rect. 135) u. a. O. übergegangene Nachricht, dass dieser vierte Theil einem (Ritter) Henrich (Heise) von Kerstlingerode bei dessen Verheirathung mit Beate, (Ritter) Dietrichs von Uslar auf Altengleichen Tochter, als Mitgift gegeben ist, erweist sich, wie fast alle Nachrichten Specht's und seiner Nachschreiber, als ein Falsum. Ein Dietrich v. U. ist um diese Zeit in den Urkunden ebenso unbekannt, wie ein nach Heise von K. angeblich benanntes Heisen-Haus auf Altengleichen. Die Urkunde von 1344 (Reg. 220), sowie die beistimmende Erklärung der von Kerstlingerode bezüglich einer etwaigen Veräusserung eines Antheils an Altengleichen von 1384 (Reg. 343); die v. Uslar-Kerstlingerode'sche Stiftung einer Capelle auf Altengleichen (Reg. 364); das Reg. 391; die Burgfrieden von 1399 (Reg. 404 und 1431 (Regg. 562-564) und die Urkunde von 1441 (Reg. 633) zeigen die Fortdauer des lehnbaren Theilbesitzes beider Familien seit 1318. Nach dem mit Otto Christoph am 5. Aug. 1641 (Wolf, pol. Gesch. des Eichsf. II, S. 50; vaterl. Archiv, 1829, I, S. 172 u. f.) erfolgten Aussterben der von Kerstlingerode wurden die Uslar laut Expectanz-Brief v. J. 1598 (Reg. 1013) und 1636 (Reg. 1047) wieder mit diesem Antheile belehnt. Ueber die Zeit dieser Belehnung liegen urkundliche Nachrichten nicht vor. — ³⁾ Die in den Annalen der braunschw.-lüneb. Churlande, 4. Jahrg., 3. Stück, S. 619 u. a. O. sich findende Angabe, dass erst im J. 1318 eine der Uslar'schen Linien Altengleichen dem Herzog Ernst, Albrechts des Feisten Sohn, zu Lehn aufgetragen, wird durch Reg. 179 widerlegt.

Lehn auf und machen es zu seinem offenen Schlosse (Reg. 760), woraus folgt, dass auch sie einen freien Antheil am alten Hause besessen haben. Von Braunschweig lehn-rührige Theile dieses Hauses sind hiermit unbedingt nicht gemeint, da deren Belehnungen daneben unverändert fortgingen. Nach Herzog Otto's (des Quaden) Lehnbrief (Reg. 344) vom Jahre 1384¹⁾ bestand zu jener Zeit am alten Hause ein von Uslar'sches lehnbares Achtel, welches Hildebrand V. und sein Sohn Dietrich II., und eine von Uslar'sche lehnbare Hälfte, welche Hermann XIII., Sohn des verstorbenen Ernst XI., inne hatte, so dass mit Einschluss des von Kerstlingerode'schen Viertels damals wenigstens $\frac{7}{8}$ des alten Hauses von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehn gingen. Aus diesen, wenn auch nur zum kleinen Theile lehnsfreien Stücken an Altengleichen rechtfertigt sich in Verbindung mit der Thatsache, dass die Lehnsauftragung den Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung weit mehr entsprach, als die Verwandlung von Lehn in Allod, sehr wohl die Vermuthung, dass Altengleichen den Uslar ursprünglich als freies Eigenthum gegeben ist, und dass nachher, jedenfalls lange vor 1318, die als lehnbar in den Urkunden erscheinenden Theile dem Hause Braunschweig zu Lehn aufgetragen sind.

Bezüglich Neuengleichens stellt sich die Frage noch schwieriger. Es ist über die Lehnsqualität dieses Hauses überall nur die eine mehrgenannte Belehnung Herzog Otto's des Mildens vom Jahre 1318 (Reg. 177) vorhanden, worin Ernst VI. v. U. mit dem castrum novum Lichen belehnt wird. Diese Lehnsreichung, dem unzweifelhaft echten Lehnbuche des genannten Herzogs entnommen, steht nun in directem Widerspruche mit dem Wortlaute der Urkunde vom 22. October 1451 (Reg. 695), durch welche die Brüder Ernst XIV. und Hans VII. v. U. ihr „freies Erbe und eigen Schloss und Burg, das neue Haus zu Gleichen, das von unseren seligen Voreltern und Eltern auf uns gekommen ist, und sie und wir auch bisher von Niemand zu Lehn gehabt haben“,²⁾ nebst den dazu gehörenden bedeutenden Pertinenzien dem Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen für 8940 Rh. Gulden verkaufen. Der hier sich ergebende Widerspruch würde allenfalls in der Annahme der Allodification vor dem Verkaufe seine Lösung finden können, wenn wir nicht wüssten, dass jene Zeit wenig geneigt war, Lehn in Allod zu verwandeln, und ohne solche Umwandlung es kaum denkbar ist, dass der fürstliche Lehnsherr, sowie die Agnaten, ihre Zustimmung zu einer solchen Veräusserung, zumal an einen fremden Fürsten, würden gegeben haben. Der Verkauf des neuen Hauses Gleichen scheint also von den Brüdern Ernst XIV. und Hans VII. widerrechtlich, wenn auch in gutem Glauben, vollzogen zu sein.³⁾ Anfechtungen seitens der Vettern auf Altengleichen blieben auch nicht aus, wie wir aus der Urkunde vom 21. Mai 1452 (Reg. 699) ersehen, in welcher der Landgraf Ludwig I. von Hessen die Differenzen schlichtet, welche aus dem Verkaufe Neuengleichens anscheinend vornehmlich darüber entstanden waren, dass dieser den Bestimmungen des Burgfriedens von 1431 (Reg. 562) zuwiderlief, nach welchen die Inhaber beider Häuser ihr Besitzthum nur an die nächsten Verwandten, eventuell auch an andere Burggenossen veräußern durften. Auch Braunschweig und Hessen geriethen über die Frage des rechtmässigen Verkaufs in langdauernde Streitigkeiten, als Hessen später auch die Hoheit über seine eigenen Censiten in dem Uslar'schen Gerichte Altengleichen forderte.⁴⁾ Der Landgraf, welcher das den Uslar abgekaupte Neuengleichen theils den Uslar vom Altenhause zu Lehn gegeben (Reg. 700), theils an die von Bodenhausen verpfändet hatte, betrachtete und behandelte das daraus gebildete Gericht Neuengleichen als Bestandtheil seines Territorii. Braunschweig dagegen behauptete, dass Neuengleichen lediglich als ein Pertinenz von Altengleichen, welches von jeher braunschweigisches Lehn gewesen sei und daher mit Unrecht als lehnsfreies Eigenthum an Hessen verkauft worden wäre, anzusehen sei. Zum Beweise dessen berief sich Braunschweig auf eine im Jahre 1229 angeblich von einem Ritter Dietrich von Uslar und dessen Sohn Johann ausgestellte (gefälschte) Urkunde (Reg. 27 nebst Bemerk.), worin unter anderen die von Uslar und von Kerstlingerode sich verpflichten, von den Gleichen nichts zu verkaufen oder zu versetzen ohne gegenseitige und der Herrschaft von Braunschweig Zustimmung. Die Sache konnte bei dem Mangel jeder Beweismittel natürlich nicht rechtlich entschieden werden. Dass

¹⁾ Vgl. auch den Lehnbrief von 1425 (Reg. 525). — ²⁾ Die genaue Uebereinstimmung des Wortlauts in Reg. 695 mit dem Orig. der Urkunde im Staatsarchive zu Marburg ist dem Verfasser ausdrücklich attestirt. — ³⁾ Vgl. Hannov. Magazin v. J. 1816, Stück 56, S. 885; Stück 66, S. 1051. — ⁴⁾ Vol. „allgemeine hist. Nachrichten über einige gegenseitige Haupt-Ansprüche der Häuser Braunschweig und Hessen“ im Staatsarchive zu Hannover (Hessen, C, 151); v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörterungen, IV, S. 391.

Braunschweig übrigens anscheinend im Rechte war, zeigen die nachzuweisenden, damals freilich unbekanntem Verdunkelungen des Besitzstandes bei diesem Verkaufe. Das als „freies Erbe“ dem Landgrafen mitverkaufte Dorf Immingerode (Hymmigerode) war nach den Lehnbriefen von 1428 (Reg. 542) und 1557 (Reg. 958) Quedlinburgisches Lehn, und das ganze Dorf Wake war nach dem Lehnbriefe von 1475 (Reg. 795) braunschweigisches Lehn, während hier das halbe Dorf ebenfalls als frei verkauft wird. (Nr. 7 und 14 des Verkaufbriefes von 1451.) Möglich, wenngleich nicht ermittelt, ist auch, dass der Antheil vom alten Hause, den die Brüder Jürgen (Georg), Moritz und Hildebrand IX. v. U. im Jahre 1462 (Reg. 760) dem Landgrafen Ludwig II. von Hessen zu Lehn auftragen, ein verdunkeltes braunschweigisches Lehnsobject ist, nämlich etwa der seit 1425 (Reg. 525) nicht mehr vorkommende achte Theil, den 1384 (Reg. 344) Hildebrand V. und sein Sohn Dietrich II. mit Hermann XIII., Sohn des verstorbenen Ernst XI. zur gesammten Hand besass. Dass diese Veräusserungen von Lehnsstücken nicht geeignet sind, den Glauben an einen widerrechtlichen Verkauf Neuengleichens zu beseitigen, leuchtet ein. Auch der Einwand, dass die Herzöge Magnus I. und Ernst von Braunschweig auf dem von ihnen nach dem Tode ihres Bruders und Vorgängers im Jahre 1344 (nach Anfang September) gehaltenen Lehntage einer Uslar'schen Belehnung mit Neuengleichen in dem uns überlieferten Lehnbuche¹⁾ nicht gedenken, vermag diesen Verdacht nicht abzuschwächen, weil dieses Lehnbuch merkwürdigerweise mit Ausnahme der Lehnsreicherung von $\frac{1}{4}$ des alten Schlosses Gleichen an die von Kerstlingerode (Reg. 220) selbst über eine Belehnung der Uslar auf Altengleichen völlig schweigt; und doch ging diese nach Ausweis zahlreicher Lehnbriefe unverändert bis auf die neueste Zeit fort, während Lehnsnachweisungen bezüglich Neuengleichens allerdings, wie schon gesagt, bis zum Verkauf von 1451 mit Ausnahme der einzigen von 1318 völlig fehlen. Die nicht geschehene Eintragung der Uslar'schen Belehnung von 1344 mag sich daraus erklären, dass die zu Belehrenden noch die des letzten Lehntages von 1318 waren, während in der von Kerstlingerode'schen Familie durch den inzwischen erfolgten unbeerbten Tod des Hermann v. K. eine Veranlassung gelegen haben mag, die Belehnung der überlebenden Brüder Heiso (Heidenreich) und Dietrich v. K.²⁾ mit $\frac{1}{4}$ von Altengleichen einzutragen. (Reg. 220.)

Uebrigens gewährt eine Vergleichung der Besitzungen des neuen Hauses mit denen des alten Hauses interessante Resultate für die Verbindung, welche zwischen beiden ursprünglich bestanden haben muss. So verdunkelt dieses Verhältniss im 15. Jahrhundert bereits ist, so findet man doch in dem braunschweigischen Lehnbriefe über Altengleichen vom Jahre 1475 (Reg. 795) als Zubehör aufgezählt: Drei Theile der Dörfer Wöllmarshausen, Bennichausen und Bremke (Bredenbeke), von deren jedem nach dem Kaufbriefe von 1451 (Reg. 695) bei dem neuen Hause ein vierter Theil sich befand. Rechnet man die Nachrichten über sonstigen gemeinschaftlichen Lehns- und Eigenbesitz der Inhaber beider Häuser hinzu, so lässt ein ursprünglich ungetheilte Besitz beider Gleichen, ein ursprünglich einheitlicher Erwerb und ein ursprünglich gleichartiges Recht, nämlich das freie Eigenthum an beiden Häusern sich kaum in Zweifel ziehen. Diese Ansicht bestätigt sich durch das Zeugniß der braunschweigischen und hessischen Räte von 1478. (Reg. 803.)

Einen hier und da behaupteten Kauf der Schlösser Gleichen von der Herrschaft Braunschweig von vorn herein als ausgeschlossen betrachtend, wenden wir uns nun zu der mehrfach aufgestellten Meinung, dass die Gleichen durch Tausch in die Familie gekommen sind.

Derjenige unter den Chronisten, welcher für diese Ansicht den meisten Glauben erweckt, ist ein gewisser Justinus Gobler, J. U. D., welcher nach der Ueberlieferung Spechts³⁾ bezeugt: „zu Zeiten Heinrichs des Löwen hätten die Uslar das Haus Uslar noch inne gehabt, und erst Albrecht der Grosse, Herzog von Braunschweig, der um's Jahr 1270 regierte, habe sie davon gebracht“. Unleugbar trägt diese Nachricht den Gedanken eines Tausches des Hauses Uslar gegen die Gleichen in sich, und wir haben zu prüfen, ob sich in der Geschichte des Ortes Uslar zur Zeit der Erwerbung der

¹⁾ Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., II, S. 41. — ²⁾ Vgl. die Stammtafel der v. K. bei Kotzebue, Antiq. coen. Reinhus. — ³⁾ Stammb. u. Geschl.-Reg. der von Uslar, Seite vor G. 2. Ueber den braunschw. Rath und Hofrichter Justinus Gobler (geb. 1503, gest. 1567) siehe Spittler, Gesch. d. Fürstenth. Hannover, I, S. 244, Note h.

Gleichen durch unsere Familie (um 1269) Momente finden lassen, welche auf einen solchen schliessen lassen. Nichts berechtigt in der Angabe des Gobler zu der Annahme, dass der Herzog Albrecht, den die Geschichte uns allezeit als wahren Schirmherrn der Rechte seiner Unterthanen zeigt,¹⁾ die Uslar etwa aus ihrem Stammsitze vertrieben und sie ohne Entschädigung für das Verlorene gelassen hätte.

Die älteste Zeit der jetzigen Stadt Uslar ist ziemlich dunkel. Der Ort kommt zuerst vor als „Husleri“ unter dem Abte Walho von Corvey (1011—1016);²⁾ ebenso in dem (gefälschten) Register des Abts Saracho von Corvey (1056—1071),³⁾ und noch unter den in Göttingen residirenden Herzögen wird in einem (gleichfalls untergeschobenen) Lehnprotokolle „Huslere“ als Lehn von Corvey aufgeführt.⁴⁾ Dies Stift scheint jedoch niemals im Besitze von Uslar gewesen zu sein, wenigstens gewiss nicht zur Zeit Albrechts II. (des Feisten), der als der erste Fürst um's Jahr 1286 in Göttingen residirte. Schrader⁵⁾ rechnet in Folge des missverständlichen Ausdrucks in dem Güterregister des 1144 verstorbenen Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg (Reg. 5)⁶⁾ den Ort zu den Allodial-Besitzungen dieses letzten Grafen von Northeim; allein wenn dies richtig wäre, so müsste Uslar mit den übrigen Alloden der northeim-katelnburgischen Erbschaft an Heinrich den Löwen gefallen sein, was wenigstens historisch nicht feststeht. In den Theilungs-Urkunden der Söhne Heinrichs vom Jahre 1202⁷⁾ wird des Ortes nicht gedacht. Da es aber sicher ist, dass die Uslar in Uslar ihr Stammhaus hatten und in der dortigen Gegend reiche Güter besaßen, und weil ferner eine Reihe von Urkunden uns seit 1189 (Reg. 10) verschiedene Glieder dieses Geschlechts im Gefolge der Erzbischöfe von Mainz zeigt, so darf der Schluss nicht gewagt erscheinen, in letzteren zu jener Zeit die Herren der Stadt zu erkennen.

Das Jahr 1263 zeigt uns zuerst in der Person des Herzogs Albrecht I. von Braunschweig urkundlich einen Herrn über Uslar, indem sein dortiger Vogt Fridericus⁸⁾ genannt wird. (Reg. 106.) Dass er herzoglicher, und nicht etwa Stadtvogt in Uslar war, bestätigt sein Zeugniß unter einer Urkunde von 1255, in welcher er sich ausdrücklich „advocatus ducis“ nennt.⁹⁾ Damals freilich, sowie noch im Jahre 1258, war er Vogt zu Einbeck (Reg. 88), dann kam er nach Uslar, wo wir ihn nicht allein 1263, sondern auch noch 1269 und 1271 als Vogt antreffen.¹⁰⁾

Fast gleichzeitig mit seinem Eintritt in die Reihe der Städte¹¹⁾ tritt Uslar aus seinem Dunkel hervor. Der Erzbischof Gerhard I. von Mainz war, wie wir gesehen haben, im Jahre 1256 in Folge seines räuberischen Einfalls in das Göttingische in die Gefangenschaft des Herzogs Albrecht I. gerathen, aus welcher er sich erst nach Ablauf eines Jahres durch Erlegung von 8000 Mark Silber (das Chron. rhytm. spricht von 10 000 Mark), für die er dem nach dem Reiche strebenden Grafen Richard von Cornwallis seine Wahlstimme verkaufte, und durch Abtretung des das Weserthal zum Theil beherrschenden Schlosses und Gebiets Gieselwerder loskaufen konnte. Werner, seit 1259 der Nachfolger Gerhard's, konnte den Verlust Gieselwerders nicht verschmerzen, that, weil er die Abtretung als erzwungen ansah, den Herzog in den Bann, und belegte dessen Land mit dem Interdict. Unter diesen Umständen schritt man zu einem Compromiss. Schiedsrichter beider Parteien entschieden am 5. December 1268 und am 29. Januar 1269 zu Mühlhausen, dass Schloss und Stadt an Dietrich von Hardenberg übergeben und der Herzog es zurück-erhalten solle, wenn er mit zehn Edlen und zehn Ministerialen schwöre, dass Gieselwerder ihm rechtmässig gehöre. Dann solle der Herzog es dem Erzbischofe als Eigenthum geben,

1) Havemann, l. c. I, S. 404. — 2) Falke, Trad. Corbej. S. 686; die Regierungszeit des Abts nach Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 125. — 3) Falke, am Schluss der Trad. Corbej. S. 33, Nr. 567. Die Fälschung nach der westfäl. Zeitschr., Bd. XXI; Wigand, Trad. Corbej. S. 37. — 4) Kindlinger, Münster'sche Beiträge, III, 1, S. 56; Wigand, Archiv, VII, S. 256; Schrader, ält. Dynastenstämme etc. S. 191, Note 52; vgl. Sudendorf, Urkb. etc. IV, Einleit. S. CXXI. — 5) ält. Dynastenstämme etc. S. 203; auch Havemann, l. c. I, S. 76. — 6) Näheres in der Bemerkung zum Reg. 5. — 7) Orig. Guelf. III, S. 626—29; 852 u. 853; das Jahr 1202 nach Langerfeldt, Kaiser Otto IV., S. 236. — 8) Nach der Zeitschr. des hist. V. f. Nieders. 1853, S. 167, 179, zum Geschlecht von Susa gehörend; richtiger wohl zur Familie von Warmesdorf. — 9) Schmidt, Götting. Urkb. I, Nr. 7. — 10) Dasselbst S. 8, Note 2; Falke, Trad. Corbej. S. 891; das Fehlen der Namen der Vögte zu Göttingen und Einbeck in der Urk. von 1260 (Reg. 98) deutet auf einen Wechsel derselben in diesem Jahre. Der Fehler bei Harland, Gesch. d. Stadt Einbeck, I, S. 88, wonach noch im J. 1270 ein Vogt Friedrich in Einbeck gewesen, beruht auf einem falschen Citate aus Falke, Trad. Corb. S. 891. — 11) In der Urk. v. 24. Febr. 1269 (Orig. Guelf. IV, praef. S. 13; Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 3.) werden zuerst consules daselbst genannt. Vgl. Hüne, Gesch. d. Kgr. Hannover (1824), I, S. 325.

um es, zugleich mit Uslar, als Lehn von ihm zurück zu empfangen.¹⁾ Zum Tage der Eidesleistung hatten die streitenden Theile den 18. Februar 1269, zum Ort derselben die Stadt Cassel bestimmt. Der Herzog erschien mit den Seinigen, das Gefolge des Erzbischofs erschien ebenfalls, er selbst blieb aus. Nach eintägigem Warten leistete der Herzog mit seinen Eideshelfern — unter denen die Ministerialen Ernst V. und Hildebrand IV. von Uslar (Reg. 113) genannt werden — den geforderten Eid. Der Streit nahm grössere Ausdehnung an, als der Erzbischof sich weigerte, den Spruch der Schiedsrichter zu befolgen, und erst im Jahre 1290 konnte er völlig beigelegt werden.²⁾

Die hier ausgesprochene mainzische Belehnung mit Uslar kann, da wir den Herzog bereits im Jahre 1263 in dem Besitze von Uslar gesehen, diesem kein neues Besitzthum zugeführt haben; er trug vielmehr sein Eigenthum dem Prälaten nur auf, um es ganz in derselben Weise von ihm als Lehn zurück zu empfangen, wie er Gieselwerder nach geleistetem Eide empfangen sollte.³⁾

In diesen Verwickelungen wegen Gieselwerder werden wir vornehmlich die Ursachen zu erkennen haben, welche den Herzog Albrecht, nachdem ihm in der brüderlichen Landestheilung von 1267 mit der Herrschaft Braunschweig auch Uslar zugefallen sein muss,⁴⁾ veranlassten, sein Gebiet gerade in der Nähe der jungen Stadt durch neue Erwerbungen zu vermehren. Mit Bewilligung des römischen Königs Richard kaufte er am 20. Januar 1270 von dem Grafen Ludolf von Dassel, dem Letzten der einen gräflichen Linie, ein diesem vom Reiche verliehenes Lehen, bestehend in der Hälfte des Sollinger Waldes, dem Geleite von Adelebsen nach Hörter und von Münden nach Hameln, sowie endlich in dem Zolle zu Wahnbeck und der Hälfte des Zolles zu Bodenfelde. Der König ertheilte dem Herzoge darüber noch in demselben Jahre (1270) die Belehnung.⁵⁾ Zwei Jahre darauf (15. Februar 1272) überliess der Graf dem Herzoge auch die zur Hälfte des Waldes Solling gehörende Grafschaft mit allem Zubehör, einige Dörfer ausgenommen.⁶⁾ Das Schloss Nienover und den Sollinger Wald, wohl die andere Hälfte desselben, refutirten die beiden zur anderen Linie gehörenden Grafen, nämlich Graf Ludolf von Nienover und sein Neffe, Graf Adolf von Dassel, im Jahre 1269 dem König Richard unter der Bedingung der Wiederverleihung an Herzog Albrecht I.⁷⁾ Am 3. Januar 1274 verspricht Graf Ludolf und der gleichnamige Sohn des verstorbenen Grafen Adolf Schloss und Wald so lange im Lehnbesitze behalten zu wollen, bis Herzog Albrecht im Stande sein werde, die Belehnung vom Reiche zu erhalten.⁸⁾ Diese scheint der Herzog jedoch nie erlangt zu haben, denn erst im Jahre 1303 finden wir seinen Sohn Albrecht II. (den Feisten), welchem bei der wahrscheinlich im Jahre 1285 erfolgten Theilung des väterlichen Erbes Uslar zugefallen war,⁹⁾ im Besitze von Nienover, das er mit der dazu gehörigen Grafschaft am 15. Februar 1303 von dem Grafen Otto von Waldeck (welchem sie von Simon, dem letzten Grafen von Dassel, verpfändet war) für 1800 Mark feinen Silbers kaufte.¹⁰⁾

Von sonstigen Gebietserweiterungen des Herzogs Albrecht I. um diese Zeit erfahren wir nichts, von Tauschverträgen ist überall nicht die Rede. Falsch wäre es aber, aus dem Umstande, dass die Urkunden nicht auf uns gekommen sind, schliessen zu wollen, dass sie auch nicht vollzogen. Der Angabe des Gobler würde ein erhöhter Werth beizumessen sein, wenn der von den Chronisten behauptete Besitz des Hauses Uslar Seitens unserer Familie nachzuweisen wäre. Specht,¹¹⁾ der seine Geschichte im

¹⁾ „et similiter Insulam (Gieselwerder) et Uslariam dominus dux in feodo recipiet“ heisst es in Orig. Guelf. IV, praef. S. 11. — ²⁾ Ueber die Geschichte des Zwistes Näheres bei Havemann, l. c. I, S. 388; Wolf, Hardenberg, I, S. 21; Sudendorf, Urkb. etc. I, Einleit. S. XXIII; Will, Regg. zur Gesch. der Mainzer Erzbischofe, II, S. 374. — ³⁾ Nach Gudenus, Cod. dipl. Mog. I, S. 567 u. 776 hatte Erzb. Siegfried III. von Mainz 1233 Gieselwerder (Insula) von dessen rechtmässigem Besitzer (Widekind von Vesperthe) gekauft. Vgl. Zeitschr. d. V. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, II, S. 125, Note; Landau, Beschreib. des Kurfürstenth. Hessen, S. 192. — ⁴⁾ Das folgt aus dem Appellations-Schreiben Albrechts an den Papst vom 24. Febr. 1269, worin Gieselwerder und Uslar unter den Städten genannt werden, welche sub jurisdictione domini Alberti illustris ducis in Brunswich ac dominio constituti der Appellation beitreten. (Orig. Guelf. IV, praef. S. 13, Anmerk.; Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 3.) Die Theilungs-Urk. v. 31. März 1267 siehe bei Sudendorf, l. c. I, S. 42. — ⁵⁾ Sudendorf, l. c. I, S. 45 u. 46. (Nr. 70 u. 71.) — ⁶⁾ Dasselbst I, S. 47. — ⁷⁾ (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 574; vaterl. Archiv, 1840, S. 174 u. f.; Schrader, alt. Dynastienstämme etc., S. 196. — ⁸⁾ Sudendorf, l. c. I, S. 52; (Scheidt), l. c. S. 578. — ⁹⁾ Vgl. O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschw. u. Hannover, II, S. 41 u. f. Die unbeglaubigte Nachricht bei Erath, Erbtheilungen, S. 9 setzt die Theilung in das Jahr 1279. — ¹⁰⁾ Sudendorf, l. c. I, S. 101; Auszug bei (Scheidt), l. c. S. 580. Der halbe Solling ist nicht ausdrücklich genannt, aber doch gewiss in den Kauf eingeschlossen. — ¹¹⁾ Stamm- u. Geschl. Register der von Uslar, Seite S. 2.

Jahre 1636 herausgab, beruft sich zum Beweise dafür auf eine Urkunde vom Jahre 1632, worin Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig das Haus und Amt Uslar an seinen General-Major Thilo Albrecht von Uslar mit allen Zubehörungen und Einkünften zur Sicherstellung eines von Letzterem zum Zweck der Werbung von Regimentern geleisteten bedeutenden Vorschusses abtritt, und in der Urkunde ausdrücklich hervorhebt, dass dieses Haus und Amt von seinen (Uslar's) adeligen Vorfahren herrühre. Ob Specht's Angabe richtig ist, wissen wir nicht, da die Urkunde nicht erhalten ist; so viel aber steht fest, dass die Bestätigung dieses Aktes Seitens des Herzogs Georg im Jahre 1634 (Reg. 1046) Specht's Angabe nicht unterstützt. Aber selbst wenn sie es thäte, so wäre damit nichts weiter gesagt, als dass damals von herzoglicher Seite an den ehemaligen Besitz der Uslar geglaubt wurde.

Schwächer noch ist der Beweis, den von Hugo in den Annalen der braunschw.-lüneb. Churlande ¹⁾ damit zu führen versucht, dass er unter Berufung auf eine Urkunde in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen ²⁾ die Uslar noch im Jahre 1389 im Besitze des Schlosses Uslar sieht, weil einer von ihnen als patronus laicus der in diesem Jahre ³⁾ zerstörten Kirche in Burggrone zu Gunsten zweier Vicarien in Schloss Uslar disponirt. Diese Behauptung von Hugo's wird mit der Thatsache hinfällig, dass die von ihm angezogene Urkunde einen Herrn von Uslar gar nicht kennt.

Die Quellen lassen uns darüber in Zweifel, ob das Schloss Uslar im Jahre 1269 mainzisch oder braunschweigisch war. Da es in der mehrerwähnten Urkunde von 1268 ⁴⁾ nicht von der mainzischen Belehnung der Stadt an den Herzog ausgenommen ist, so dürfen wir annehmen, dass es, wie diese, schon vorher sein Eigen war und mit der Stadt zugleich vom Erzbischofe zu Lehn gegeben werden sollte. In den die Uslar'sche Familie betreffenden Urkunden ist ein Eigenthumsrecht unserer Vorfahren an dem Schlosse Uslar nirgends erkennbar; die undatirte, wahrscheinlich in das Jahr 1240 gehörende Schenkungs-Urkunde des Ritters Hermann II. von Uslar (Reg. 21), welche uns in dem Aussteller einen (mainzischen?) Burgmann jenes Schlosses erkennen lässt, schliesst sogar für die Periode bis 1269 das Uslar'sche Eigenthum daran geradezu aus. Ob Gobler Recht hat, wenn er den Besitz des Schlosses in der Zeit Heinrich's des Löwen (stirbt 1195) den Uslar zuspricht, dürfte sehr zu bezweifeln sein; allem Anscheine nach war es, wie die Stadt, damals mainzisch.

Wurden die Gleichen also durch Tausch erworben, so können nur Uslar'sche Güter in der Gegend von Uslar dafür hingegeben sein. Dass es unseren Vorfahren im 13. Jahrhundert in der Nähe ihres Stammhauses zu dem Zwecke nicht an Eigenthum fehlte, dafür geben die Urkunden mancherlei Aufschluss. In Eschershausen besaßen sie 1244 zehn Hufen (Reg. 72), in Erbsen in den Jahren 1252 (Reg. 80) und 1265 (Reg. 110), sowie in Walshausen (Fernewahlshausen) im Jahre 1262 (Reg. 103) die Zehnten; in dem jetzt wüsten Wackenrode am Solling 1264 eine halbe Hufe (Reg. 107); östlich von Uslar, links vom Wege nach Bollensen, ⁵⁾ eine Hufe (die Spendehufe), deren Erträge der Magistrat in Uslar seit 1342 zu milden Zwecken verwendet (Reg. 218) u. s. w. In Uslar selbst, welches dem Geschlecht den Namen gab, und wo unsere Vorfahren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ansässig waren (Regg. 16, 21, 46, 106), besaß die Familie unzweifelhaft einen grossen Grundbesitz, den wir jedoch erst im 15. Jahrhundert kennen lernen, und zwar als braunschweigisches Lehn. ⁶⁾ Das folgende Jahrhundert zeigt uns den herzoglichen Burgmann zu Uslar, Friedrich von Niehaus, dessen Vorfahren schon im Jahre 1441 (Reg. 627) Uslar'sche Vasallen geworden waren, im Besitze von 3 freien von Uslar'schen Sattel- und Burghöfen in Uslar und zahlreichen sonstigen Gütern und Zehnten in der Umgegend der Stadt. (Regg. 872, 1097.) ⁷⁾ Alle diese in dem Lehnbriefe von 1511 genannten Lehnstücke grenzen ganz auffallend an das Gebiet an, welches der Herzog Albrecht I. nach dem Jahre 1269 von den Grafen von Dassel erwarb oder zu erwerben suchte, so dass der Gedanke nahe liegt, es waren diese Lehnstücke einst Bestandtheile desjenigen lehnsfreien Complexes, welchen der genannte Herzog um dieselbe Zeit von den Uslar im Tausche gegen die Gleichen erwarb

¹⁾ Jahrg. IV, Stück 3, S. 618. — ²⁾ II, S. 231. — ³⁾ Es ist die Fehde Otto's des Quaden gegen Göttingen im J. 1387 (Treffen bei Rostorf) gemeint. (Siehe Cap. VII.) — ⁴⁾ Orig. Guelf., IV., praef. S. 11. — ⁵⁾ Nach gütiger Mittheilung des Hrn. Pastors Harland in Schönhagen bei Uslar. Vgl. Cap. III. — ⁶⁾ Vgl. Regg. 465, 569, 626, 795. — ⁷⁾ Nach dem Erlöschen der von Niehaus (1719) kamen diese Güter an die Familie Götz von Olenhusen. (Reg. 1097.) v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrrn. v. Uslar-Gleichen, S. 22.

und die dann durch die späteren braunschweigischen Herzöge, etwa im 15. Jahrhundert, aus unbekannter Veranlassung den Uslar zu Lehn gegeben wurden. Unterstützt wird diese Vermuthung durch die Thatsache, dass die herzoglichen Lehnbücher von 1318 (Reg. 177) und 1344 (Reg. 220) nur einen kaum nennenswerthen Uslar'schen Lehnbesitz in Stadt und Umgebung von Uslar kennen,¹⁾ mithin der älteste dortige Familienbesitz freies Allod gewesen sein muss. Wurde dieser Besitz in der That um das Jahr 1269 dem Herzoge für die Gleichen hingegeben, so würde der auffallende Mangel eines Nachweises über grösseren Grundbesitz der Familie in der Nähe der Stadt Uslar seine natürliche Erklärung finden und damit zugleich ein neues wichtiges Argument für die Ansicht liefern, dass die Gleichen gegen Hingabe freier eigener Güter von dem Herzoge frei vom Lehnsnexus gegeben wurden.

Nach dieser Untersuchung muss als historisch gewiss angenommen werden, dass im Jahre 1269 oder kurz nachher die Brüder Hermann IV. und Hildebrand IV. mit ihrem Vetter Ernst V. v. U. die Gleichen zu Gesammt-Eigenthum von dem Herzoge Albrecht I. von Braunschweig empfangen, in dessen Umgebung die Genannten zuvor stets gefunden werden. Als historisch wahrscheinlich nehmen wir an, dass ihnen die Schlösser ursprünglich als freies Eigenthum gegeben wurden, und zwar im Tausch gegen eigene freie Güter in der Stadt und Umgebung von Uslar.

Im Besitze zweier fester Schlösser, von denen eine der Haupt-Verbindungsstrassen zwischen Nord- und Süddeutschland unmittelbar überwacht wurde, konnten die Bewohner derselben schwerlich dem Geiste des Faustrechts und der Wegelagerung, der die nächsten Jahrhunderte beherrschte, widerstehen, und es war wohl natürlich, dass der schon im Jahre 1111 (Reg. 4) gegen die Gleichen ausgestossene Vorwurf der rapina pauperum sich im Jahre 1339 (Reg. 214) gegen deren Bewohner in ihrer Benennung als *crudeles et tyrannos* erneuerte.

Eine vielseitige Thätigkeit einzelner Familienglieder, um Wohlstand, Ansehen, Einfluss und Macht zu gewinnen, tritt uns nach der Erwerbung der Gleichen aus den urkundlichen Zeichen entgegen. Schon die drei Ritter Hildebrand IV., Ernst V. und sein Sohn Hermann VII. v. U. gelangten im Jahre 1291 (Reg. 140) zu dem ehrenvollen Dienste als Burgmänner auf dem Rusteberge, der Residenz der mainzischen Regierung über das Eichsfeld. Ernst VI. war 1331 Ritter und *officialis* in Rusteberg, Dietrich I. herzoglich braunschweigischer Vogt von 1326—1331. (Regg. 191—200.) Drei Stämme von Uslar wurden 1374 hessische Burgmänner auf dem Allerberge (Reg. 304); Ernst IX. war herzoglicher Amtmann zu Brunstein 1395 (Regg. 380, 398); Ernst XIII. 1420 (Reg. 500) und 1428 (Reg. 541) Ober-Amtmann auf dem Rusteberge und Eichsfelde; Günther daselbst Amtmann 1445 (Reg. 664), 1448 (Reg. 670) in Lindau; Ernst XII. thüringischer Vogt und Amtmann in Thamsbrück 1448 (Reg. 671); Diedrich V. herzoglich braunschweigischer Rath 1491 (Regg. 835, 843) u. s. w., während andere den Städten Göttingen 1387 (Reg. 356), 1432—1456 (Reg. 574), Erfurt 1420 (Reg. 503), 1430 (Reg. 552), Mühlhausen 1442 (Reg. 641), Lüneburg 1441 (Reg. 634), 1490—1492 (Reg. 834), Nordhausen 1432—1434 (Reg. 572) und dem Erzstifte Magdeburg 1396 (Reg. 384) Kriegsdienste leisteten.

In Klöstern und Stiftern gelangten Mitglieder der Familie zu Würden und Ansehen. Hildebrand III. starb um 1261 (Reg. 102) als Domherr des Stifts zu Hildesheim, Heiso I. 1369 als Dechant im Blasius-Stifte zu Braunschweig (Reg. 291); Hermann XI. war noch 1355 (Reg. 250) Dechant im Kloster Reinhausen und Heiso III. Abt daselbst von 1365 bis wahrscheinlich 1373 (Regg. 279, 296) u. s. w. nach Stammtafel I.

Die Burgfriedensverträge mit denen von Kerstlingerode von 1351 (Reg. 241), 1361 (Reg. 269), 1399 (Reg. 404) und 1431 (Reg. 562), ohne erkennbares Vorwissen eines Lehns- oder Landesherrn errichtet, mit der Bestimmung, keinen Herrn ohne gegenseitige Zustimmung auf die Schlösser zu lassen, deuten auf ein, wenn auch anfangs etwa noch heimliches Streben nach Unabhängigkeit, dem der angesehenere Ritterstand dieser Zeit mit mehr oder minder Erfolg sich allgemein hingab, und dessen Bekämpfung den Fürsten nicht immer gelang.²⁾ Nichts konnte dabei mehr zu Statten kommen oder dazu mehr auffordern, als die Lage der Schlösser Gleichen an der Grenze der grösseren Gebiete von Hessen, Mainz, Sachsen und Braunschweig und in der Mitte einer namhaften Zahl

¹⁾ Siehe die Belehnung Alberichs III. in Reg. 177. — ²⁾ Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch., (5. Ausg.) III, S. 321 u. f.

angesehener Städte, wie der Gebiete kleiner Herren mit Hoheitsrechten, (der Plesse, Hohnstein und Schwarzburg, der Stolberg, Homburg, Everstein, Dassel, Rostorf u. s. w.), deren gegenseitige Fehden und eigene Vergrößerungsversuche die wohl gerüsteten Besitzer zweier festen Bergschlösser zu bekehrungswürdigen Verbündeten machen mussten. Wie sehr die Uslar solche Umstände zu benutzen verstanden, beweisen ihre Vermannungs- und Schloss-Oeffnungs-Verträge mit den Landgrafen von Thüringen in den Jahren 1360 (Regg. 264, 265), 1385 (Reg. 348), 1429 (Reg. 549), 1431 (Reg. 566), 1435 (Reg. 593), 1441 (Reg. 637); mit den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein im Jahre 1431 (Reg. 566); der Lehns- und Dienst-Vertrag mit dem Stifte Quedlinburg im Jahre 1428 (Reg. 542); die Verträge mit dem Erzstifte Mainz zu Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts (Reg. 391), im Jahre 1426 (Reg. 531), 1440 (Reg. 625) und 1479 (Reg. 808); mit den Landgrafen von Hessen 1414 (Regg. 468, 473), 1426 (Reg. 533) und 1462 (Reg. 760); mit den Grafen von Schwarzburg 1416 (Reg. 482), 1419 (Regg. 493, 494), 1424 (Reg. 517), 1437 (Reg. 608) und 1451 (Reg. 693); mit dem Bischof von Hildesheim nach 1424 (Regg. 536, 522.) Von thätiger Theilnahme der Uslar an den durch das ganze Mittelalter sich hinziehenden Fehden gegen Fürsten, Adel und Städte, von ihrem dreisten Trotze selbst gegen den mächtigeren Herrenstand (Reg. 368) und von ihrer Aufrechthaltung eines selbstständigen Fehderechts wird im Capitel VII die Rede sein.

Unverkennbar dienten die Uslar wiederum als Werkzeuge für die Erweiterungspolitik der Fürsten und Herren, und wenn der Landgraf Ludwig I. (der Friedfertige) von Hessen im Jahre 1451 ihre angeblichen Familienzwise 1) benutzte, um den Uslar von Neuengleichen ihr Besitzthum abzukaufen (Reg. 695); wenn sein Sohn und Nachfolger den Widerspruch der Uslar auf Altengleichen dadurch beseitigte, dass er den mit-erkauften Antheil der Neuengleichen'schen Vettern am alten Hause (Reg. 696) jenen zu Lehn gab (Reg. 750), wenn er sogar die Oeffnung des alten Hauses Gleichen, das von Braunschweig lehnrührig war, für sich ausbedang (Reg. 760), so erblickt man darin deutlich den durch die braunschweigischen Regierungsverhältnisse vielleicht besonders begünstigten und durch glücklichen Erfolg gekrönten Plan der Landgrafen, ihrem Territorio nach dieser Seite hin eine wünschenswerthe Ausdehnung zu geben.

Schon am 28. October 1447 hatten die Kriegsdrangsale in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche in der blutigen Soester Fehde dieses Jahres ihren Höhepunkt erreichten, 2) die Edelherren Gotschalk, Dietrich und Moritz, Gebrüder von Plesse, veranlasst, zum Schutze ihrer Herrschaft diese dem durch die Weisheit seiner wohlthätigen Regierung allgemein verehrten Landgrafen Ludwig I. zu Lehn aufzutragen, um solche dann als ein Erbmannlehn zurück zu erhalten. 3) In demselben Sinne trug Graf Bernhard VII. (bellicosus) zu Lippe-Detmold demselben Fürsten im Jahre 1449 Schloss und Stadt Blomberg mit allen Zubehörungen zu Lehn auf und wurde am 21. October d. J. zu Erbmannlehn damit belehnt. 4) Zugleich wurde dem Landgrafen an allen lippischen Städten und Burgen das Oeffnungsrecht eingeräumt. 5)

Gewiss mochte es in solchen Zeiten den Brüdern Ernst XIV. und Hans VII. von Uslar, den Letzten ihres Stammes auf Neuengleichen, ebenfalls wünschenswerth scheinen, nach einem Stützpunkte zu suchen, der ihnen den ungetrübten Genuss ihrer Einkünfte und eine ruhigere Lage sicherte, und — waren sie sich ihrer Lehnspflicht gegen Braunschweig wirklich nicht bewusst oder existirte eine solche nicht, — so konnte ihnen diese Vorzüge in der That niemand besser gewähren, als jener Landgraf Ludwig I., der aus allen Kriegswirren nur gekräftigt hervorgegangen war. Warum aber wählten sie den Verkauf ihrer bedeutenden Besitzung Neuengleichen, und nicht, wie jene Edelherren und Grafen, die Lehnsauftragung? War frommer, religiöser Sinn, wie behauptet wird, 6) die Ursache und hegten sie etwa bei dem Verkaufe schon den geheimen Wunsch, den Kaufschilling zum Heil ihrer Seelen zu jener frommen Stiftung zu verwenden, die wir 9 Jahre später in Reinhausen vollzogen sehen? (Reg. 746.) Wahrscheinlich ist das

1) Heise, Antiq. Kerstling, S. 237 (rect. 137). — 2) Schmidt, Götting. Urkb. II, S. 196. — 3) Wenck, hess. Landesgesch., II, 2, S. 805. — 4) Ledderhose, kleine Schriften, I, S. 180. — 5) Falkmann, Beiträge z. Gesch. des Fürstenth. Lippe, II, S. 87 u. 88, Note 1. Durch Kauf erwarb Ludwig I. ausserdem das Gericht Heringen 1432; durch Lehnsauftragung die Grafschaft Waldeck 1438, u. die Grafsch. Rittberg 1456; endlich 1450 die Grafsch. Ziegenhain u. Nidda durch Aussterben der gräflichen Besitzer ([Strieder], geneal. hist. Handbuch von Hessen, S. 18), u. a. Besitzungen. — 6) v. Zedlitz, Neues preuss. Adels-Lexicon, V, S. 455 u. a. O.

aus dem Grunde nicht, weil zur Dotirung des Reinhäuser Hospitals nach der Stiftungs-urkunde¹⁾ fast nur Güter verwandt wurden, die erst nach 1451 von den Stiftern veräußert wurden. Von einer Thätigkeit der beiden Geistlichen, welche nach der Verkaufsurkunde (Reg. 695) mit den Vertretern des Landgrafen den Verkauf für die Uslar vermittelten und von Letzner²⁾ als Priester des Klosters Mariengarten bezeichnet werden, für die Interessen irgend eines Klosters ist ebensowohl nirgends eine Spur anzutreffen. Wir bleiben daher mit unseren Fragen nach den Motiven für die Veräußerung von Neuengleichen, sowie für die grossen Güter-Verschleuderungen der Brüder v. U. in den vorangehenden und in den nachfolgenden Jahren³⁾ auf die dürftigen und sehr zweifelhaften Angaben späterer Chronisten beschränkt,⁴⁾ welche von den Verkäufern erzählen, sie hätten, weil Ernst's XIV. Söhne, die urkundlich völlig unbekanntenen Brüder Hans und Ernst, in einer Fehde bei Mühlhausen im Jahre 1443 gefallen wären, Hans VII. aber kinderlos gewesen sei, als die Letzten der Linie von Neuengleichen, ihren Vettern auf Altengleichen, mit denen sie in stetem unversöhnlichen Streit gelebt,⁵⁾ das Erbe nicht gegönnt und deshalb ihren Besitz verkauft.

Der Kaufbrief vom 22. October 1451 (Reg. 695) überlieferte Schloss Neuengleichen mit allen zugehörigen, in der Urkunde genannten Dörfern, Vorwerken, Zinsen und Gütern dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen erblich und ewiglich für 8940 Rh. Gulden,⁶⁾ und zwar sofort und vollständig, nicht, wie die Chronisten sagen, erst nach dem Tode der Verkäufer und unter Reservirung ansehnlicher Güter zur Disposition derselben. Dazu erhielt Hessen in demselben Jahre (Reg. 696) $\frac{1}{8}$ Antheil am alten Hause Gleichen käuflich, belehnte aber im Jahre 1461 (Reg. 750) die derzeitigen Besitzer von Altengleichen wieder mit diesem Antheile, worauf die Brüder Georg, Moritz und Hildebrand IX. am 8. Juni 1462 (Reg. 760) ihren Theil des alten Hauses Gleichen dem Sohne und Nachfolger des Landgrafen zu Lehn auftrugen und das Schloss ihm öffneten. Das Dorf Mackenrode mit allen Zubehörungen erwarb Hessen von denselben Verkäufern Ernst XIV. und Hans VII. v. U. im Jahre 1454 (Reg. 722) für eine „merkliche“ Summe Geldes.

Landgraf Ludwig I. von Hessen verpfändete am 24. Juni 1455 Schloss Neuengleichen dem Heinrich von Bodenhausen für 2000 Rh. Gulden.⁷⁾ Am 3. September 1466 wird einer Pfandsomme von 3500 Gulden gedacht.⁸⁾

Mit den Besitzern von Altengleichen kamen die Pfandinhaber über die ihnen gegenseitig zustehenden Güter und Rechte bald in Streit. Jede Partei suchte bei ihrem Fürsten Schutz, und da die Zanksucht nicht erlöschen wollte, so kamen endlich braunschweigische und hessische Commissarien auf dem Schlosse Gleichen zusammen, welche am 28. April 1478 in der im Reg. 803 angegebenen Weise den Streit entschieden und beilegten.

Die von Bodenhausen erhaltenen Neuengleichen, sowie die vor der Burg erbaute Capelle⁹⁾ noch eine Zeit lang in Bau und Besserung. Die Familie zog, als ihr das Bewohnen des schwer zugänglichen Bergschlosses zu lästig wurde, und eine glücklichere Sicherheit keine so feste Wohnungen mehr nöthig machte, in das Thal auf das benachbarte, von ihr selbst angelegte Vorwerk Wittmarshof.¹⁰⁾

Des von Bodenhausen'schen Pfandbesitzes geschieht ferner Erwähnung in der Erbeinigung der Brüder Wilhelm I. (d. Aeltere) und Wilhelm II. (d. Mittlere) von Hessen

¹⁾ Vollständig abgedr. bei Schmidt, l. c., II, S. 253. (Vgl. Reg. 746.) — ²⁾ Hildesh. Chronik, Abschrift in der Kgl. Bibliothek zu Hannover. — ³⁾ Vgl. Regg. 691, 703, 709, 710, 711, 715, 722. — ⁴⁾ v. Steinmetzen, Ursprung u. Fortgang der Herren v. Uslar, S. 14; Praetorius, Ursprung u. Fortgang etc. Seite G, 2. — ⁵⁾ Die Chronisten leiten diese Streitigkeiten aus Ursachen her, die in eben so grellem Widerspruche mit der Geschichte und Genealogie der Familie stehen, wie ihre Behauptung, die (unbekanntenen) Brüder Hans und Ernst wären 1443 (sic!) in der Fehde Otto's des Quaden (stirbt 1394) gegen den Landgrafen Hermann (d. Gelehrten) von Hessen (also in der bereits 1375 beendeten Sternfehde) gefallen, dass ihre Ausführungen keine Berücksichtigung verdienen. — ⁶⁾ Die Chronisten, und hiernach Heise, Antiq. Kerstling, S. 237 (rect. 137) u. a. geben den Kaufpreis und das Jahr ganz falsch. — ⁷⁾ Laut Pfandverschreibung des Landgrafen Wilhelm II. (d. Mittl.) von Hessen vom J. 1484 in den Plessischen Copialbüchern im Staatsarchiv zu Hannover; vgl. Gottschalk, Ritterburgen etc., III, S. 9. — ⁸⁾ Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte, II, S. 42. — ⁹⁾ Ihre Existenz bezeugt Reg. 588; ob sie aber gleich der auf Altengleichen dem heil. Christoph geweiht war, wie Gottschalk l. c., III, S. 10 u. a. wissen, steht dahin. Sie war (nach Letzner) ein Filial der Klosterkirche zu Reinhäuser, aus welcher ein Mönch noch lange dort Gottesdienst hielt. (Specht, Stamm- u. Geschl. Regist. etc., Seite F, 3.) — ¹⁰⁾ Von Tilly im 30jähr. Kriege zerstört (v. Rommel, neuere Gesch. von Hessen, II, S. 415), später wieder hergestellt.

vom 16. März 1487, worin Letzterer unter Anderem das an Heinrich von Bodenhausen versetzte Schloss Neuengleichen erhält,¹⁾ und im Jahre 1535, als Landgraf Philipp I. (der Grossmüthige) den Brüdern Melchior und Hans von Bodenhausen den Pfandbrief erneuert.²⁾ Philipps Sohn, Landgraf Wilhelm IV. (der Weise), erhielt endlich Neuengleichen aus der väterlichen Erbschaft³⁾ und löste am 22. Februar 1578, während Herzog Erichs II. Abwesenheit aus seinen Erblanden, das Schloss nebst Zubehör und Dörfern aus Wilke's d. Aelt. von Bodenhausen Händen wieder ein.⁴⁾

Aus den Altengleichen betreffenden Urkunden ist bis zu dieser Periode nachzuholen, dass am 9. Januar 1341 der Erzbischof Heinrich III. von Mainz dort eine Urkunde ausstellt, worin er den hildesheimischen Domherrn Dietrich von Hardenberg beauftragt, mit dem Pfarrer Eberhard zu Geseke im Stift Paderborn das Bisthum Verden statt seiner zu visitiren.⁵⁾ Ferner ist einer Streitigkeit zu gedenken, in welche die Uslar auf Altengleichen über ihre Antheile am Schlosse geriethen. Sie endigte damit, dass am 6. Mai 1379 Heinrich II. v. U. mit seinen Söhnen Heise II. und Heinrich V. in einem Vergleiche gelobt, dass bei dem Tode seines Bruders Hermann VIII. dessen Antheil an dem alten Schlosse, an der Vorburg und am Graben nebst dessen ganzem Nachlasse auf seinen Vetter Hildebrand V. v. U. und dessen Söhne Diedrich II., Hildebrand VI. und Otto I. erblich übergehen sollte, und dass er seinem Bruder Ernst VII., wenn derselbe dagegen Einspruch erhöhe, nicht beistehen wolle. (Reg. 319.) Darauf errichten Hildebrand V. und sein Sohn Diedrich II. hinsichtlich ihres achten Theiles dieses Schlosses, und Hermann XIII. v. U., Sohn des verstorbenen Ernst XI., hinsichtlich seiner Hälfte des Schlosses eine Erbverbrüderung. Am 8. September 1384 gab Herzog Otto der Quade hierzu seine Zustimmung und belehnte sie zur gesammten Hand. (Reg. 344.) — Am 7. September 1390 stifteten die in Reg. 364 genannten von Kerstlingerode gemeinschaftlich mit den ihnen verwandten Uslar auf Altengleichen eine Capelle, welche nach Heise⁶⁾ mit $\frac{3}{4}$ Zehnten in der Everlinghäuser Feldmark, mit $\frac{1}{2}$ Mark Götting. jährlich aus dem Pilshagen vor Bischhausen nebst Holz, Wasser und Weide dotirt und dem heil. Christoph geweiht sein soll.

Die mancherlei Stürme, welche im 15. Jahrhundert die Gleichen umtobten, scheinen die Burgen nicht betroffen zu haben. Der von Verwüstungen aller Art begleitete Zug des grösstentheils aus Böhmen bestehenden Heeres, welches Herzog Wilhelm III. von Sachsen, Landgraf von Thüringen, und seine Genossen auf den Wunsch des Cölnner Erzbischofs gegen die aufrührerische Bürgerschaft von Soest in Westfalen führte,⁷⁾ berührte zwar im Anfang Juni 1447 unmittelbar die Gleichen, doch wird von keinem Schaden berichtet, den die Fremden den Burgen zufügten. Nur erwähnt wird,⁸⁾ dass unter den Bergen die brandenburgischen Dienstmannen sich von dem Zuge trennten und umkehrten.

Völlig unrichtig ist die in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen⁹⁾ aufgestellte Behauptung von der Zerstörung der Gleichen im Jahre 1458 durch denselben Landgrafen bei dessen Einfall in das Göttinger Land und das Stift Paderborn zur Züchtigung der von den Burgen Jühnde, Bramburg und Herstelle aus raubenden Inhabern dieser Burgen.¹⁰⁾ Der Landgraf hatte sich zu diesem Zwecke verbunden mit dem Grafen Adolf von Nassau, mainzischem Provisor (späterem Erzbischof) auf dem Eichsfelde, mit den Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg, Heinrich von Stolberg, Ernst und Hans von Hohnstein und den Städten Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, denen später sich auch Duderstadt und Heiligenstadt anschlossen,¹¹⁾ mit deren Hülfe er nach

1) Rommel, ält. Gesch. von Hessen, III, 1. Abth., S. 89. — 2) Stammtafeln der von Bodenhausen, S. 174. — 3) v. Rommel, neuere Gesch. von Hessen, I, S. 44. — 4) Nach dem für den Uslar'schen Güterbesitz sehr wichtigen Saalbuch und Erbregister des Amtes und Hauses Neuengleichen v. J. 1578 fol. 3 im Akten-Archiv der Herrschaft Plesse (Staatsarchiv zu Hannover); Scheffer, gen. Dilich, Hess. Chronik (1605), II, S. 178. — 5) Würdtwein, Subsidia diplomat., I, S. 231; Wolf, Gesch. der v. Hardenberg, I, Urkb. S. 78. — 6) Antiq. Kerstling, S. 27 mit der jedenfalls falschen Angabe, dass die Capelle 1390, in vigilia purif. Mariae (Febr. 1) eingeweiht ist. — 7) Zeitschr. f. westfäl. Gesch. u. Alterthumskunde, XXIV, S. 1 u. f.; Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 196. — 8) Ermisch, Neues Archiv für sächsische Geschichte, II, S. 108. — 9) Th. I, Buch 1, S. 105; auch bei Grote, Gesch. der Stadt Northeim, S. 78. — 10) Schmidt, der Zug des Landgrafen von Thüringen gegen Jühnde und die Bramburg im Programm des Göttinger Gymnasiums v. J. 1864. — 11) v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica Nr. 1548, 1557 u. 58, 1574—76. Die Behauptung Havemann's, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), I, S. 679, dass auch Herzog Otto (Cocles) sich an der Fehde betheiligt, ist unrichtig. (Schmidt, das cit. Schulprogramm, S. 4, Note 10.)

Abweisung der an den einen Pfandherrn der Bramburg, Lambrecht von Stockhausen, gestellten Forderungen zwar die Bramburg (11. Juli) und die von ihren derzeitigen Besitzern, den Herren von Jüne und von Boventen, verlassene Burg Jühnde (6. Juli) zerstörte, die Besitzer von Herstelle aber nur Urfehde schwören liess, übrigens aber ihre Burg verschonte.¹⁾ Dass gegen die Gleichen nichts unternommen wurde, verbürgt nicht nur der vorerwähnte Bericht von gleichzeitiger Hand über den Zug des Landgrafen,²⁾ sondern auch Havemann und Förstemann,³⁾ welche ebenfalls von einer Zerstörung der Gleichen nichts wissen.

Ebenso gingen die Raub-, Mord- und Brandzüge in dem Kriege des Bischofs Barthold von Hildesheim gegen die Stadt Hildesheim und deren Verbündete in den Jahren 1485 und 1486 (Reg. 823), sowie die erbitterten und fanatisirten Haufen des Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer, welche im Bauernkriege (1524, 1525), keine Barmherzigkeit ühend, die Klöster als Pflanzstätten des Aberglaubens und die Burgen als Sitze der Unterdrückung in Schutt und Asche legten, durch ein günstiges Geschick, welches dem zerstörenden Strome eine andere Richtung gab, an den Gleichen vorüber. Erst im schmalkaldischen Kriege, und zwar im Jahre 1545,⁴⁾ erlitt Schloss Altengleichen durch Truppen des Landgrafen Philipp I. (des Grossmüthigen) von Hessen eine Plünderung, weil, wie Reg. 990 sagt, Christoph von Uslar dem Befehle seines landgräflichen Lehnsherrn, demzufolge einer von Uslar ihm in Person und mit mehr als zwei Pferden zu dienen habe, nicht nachgekommen sei. Der Pastor Heise hat uns von diesem Ereignisse einen Bericht überliefert,⁵⁾ dessen Treue durch Urkunden (Regg. 959, 990) im Allgemeinen bestätigt wird. Darnach kam in dem genannten Jahre (nach Note 4 im October) ein landgräflicher Oberst mit einigen Soldaten zu Ross und zu Fuss, nachdem er zuvor kurze Zeit auf Neuengleichen verweilt, vor das damals noch ziemlich feste Schloss Altengleichen, welches die Wittve Wedekind's II. von Uslar, Anna, geb. von Oldershausen, mit ihren Töchtern bewohnte. Da es spät in der Nacht war, so wies die Hausfrau das Verlangen des Obersten, sie sogleich in wichtigen Angelegenheiten seines Fürsten sprechen zu müssen, mit höflicher Entschuldigung und der Bitte, morgen wieder zu kommen, ab. Allein der Oberst liess nicht nach mit Bitten, und da er „bei seinen adeligen Ehren und Treuen“ versprach, dass weder ihr noch den Ihrigen Schaden oder Gefahr daraus entstehen solle, so gestattete sie endlich die Entgegennahme seines Auftrages in Gegenwart ihres Schreibers und Vogtes an der Nothpforte. Kaum aber war diese geöffnet, so drang der Oberst mit seinen Leuten in das Schloss, bemächtigte sich desselben einschliesslich des grossen Thores, und plünderte trotz des Protestes der Hausfrau und deren Erinnerung an sein gegebenes Versprechen derart, dass nichts unversehrt blieb.⁶⁾ Viele Lehnbriefe und Urkunden gingen verloren, die Damen wurden ihrer Kleider und Kleinodien beraubt und mussten auf einem Bauerwagen vom Schlosse ziehen. Den ganzen Schaden schätzen die Geschwister von Uslar in ihrem Gesuche an den Landgrafen um Erstattung eines Theiles ihres Verlustes auf 3000 Thaler. (Regg. 959, 990.)

Mit der Errichtung eines ewigen Landfriedens auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495, sowie mit der häufigeren Anwendung des Schiesspulvers und des Geschützes, verloren, wie alle Bergschlösser, so auch die Gleichen ihre Bedeutung und geriethen in Verfall. Altengleichen soll bis etwa 1555 bewohnt worden sein,⁷⁾ dann zogen die

¹⁾ Vgl. Neues vaterl. Archiv v. J. 1831, II, S. 158. Es wurde auch Berlevessen (Barlissen), Meynsen (Meensen) und Hemelen (Hemeln a. d. Weser) zerstört, doch liegt der bei Müldener, hist. Nachricht von zerstörten Bergschlössern in Thüringen, S. 31 u. a. O. sich findende Angabe, dass auch die Falkenburg in Thüringen zerstört wurde, eine Verwechslung mit den Inhabern der Burg Herstelle, den Herren von Falkenberg, zu Grunde. (Schmidt, das cit. Schulprogramm, S. 2, Note 4; Lotze, Gesch. von Dransfeld, S. 8.) — ²⁾ Bei Schmidt im cit. Schulprogramm, S. 1, Note 1. — ³⁾ Havemann, l. c., I, S. 679; Förstemann, Lesser's hist. Nachrichten von Nordhausen, S. 309. — ⁴⁾ Nach Reg. 990 ist weder 1542, wie Heise, Antiq. Kerstling, S. 243 (rect. 143) will, noch 1543, wie Mithoff, Kunstdenkmale u. Alterthümer im Hannoverschen, II, S. 65 angiebt, richtig. Landgraf Philipp I. stand vor seiner Vereinigung mit dem Herzog Moritz von Sachsen am 11. Octobr. 1545 in Grossschneen, am 12. in der Nähe von Göttingen. (Issleib in „Mittheilungen des Kgl. Sächs. Alterthumsvereins v. J. 1877, Heft 26, S. 42.) — ⁵⁾ Antiq. Kerstling, S. 243 (rect. 143); Specht, Stamm- u. Geschl. Register der v. Uslar, Seite J, 1. — ⁶⁾ Specht, Stamm- etc. Seite J, 3, setzt hinzu, die Räuber seien mit Raub derart beladen gewesen, dass sie einen Theil, insbesondere ein schönes sammetenes Bankpfehl, weggeworfen, und sich gerührt hätten, sie hätten ohnedies genug. — ⁷⁾ Gottschalck, Ritterburgen, III, S. 10; Mithoff, l. c., II, S. 65.

zeitigen Besitzer, Ludolf und sein Bruder Melchior v. U. herab in die umliegenden Thäler und erbauten in den ihnen gehörenden Orten Wöllmarshausen, Sennickerode, Wake etc. Amtshäuser. Altengleichen mit der dazu gehörenden Capelle soll von ihnen daneben noch immer in Dach und Fach erhalten sein.¹⁾

Aus dieser Zeit erfahren wir noch, dass die Richter und Schöffen der von Plesse — deren letzter, Dietrich IV., am 22. Mai 1571 den plessischen Mannesstamm beschloss,²⁾ — am zweiten Tage ihrer, in jedem Quartal abzuhaltenden drei Gerichtstage sich entweder hinter dem Kloster Steina unter der Linde, oder im Meierhause zu Gleichen versammelten, um über die Meier und Einwohner des Klosters Steina und des Dorfes Angerstein Rügegericht zu halten.³⁾

Ob beide Schlösser Gleichen, wie Havemann⁴⁾ ohne Quellenangabe meint, im 30jährigen Kriege zerstört wurden, oder ob die Einwirkungen der Zeit sie wüst gelegt, ist schwer zu bestimmen. Die Schicksale, welche die Umgegend von Göttingen in den Drangsalen der Jahre von 1623 bis 1626 erfuhr, scheinen auf den ersten Blick der Annahme einer gewaltsamen Zerstörung günstig. Im erstgenannten Jahre kam nämlich Tilly ins Land, bemächtigte sich am 6. Juli des Schlosses Friedland⁵⁾ und legte bei seinem Abzuge am 12. Juli Grossen-Schneen, Reifenhausen, Barterode und Jühnde in Asche.⁶⁾ Ihm folgte im September 1625 Wallenstein mit einem Einfall in das Amt Friedland und der Plünderung und Verbrennung der Dörfer um Göttingen. Was er verschonte, zerstörten Abtheilungen von Tilly's Armee, welche im October desselben Jahres vor Göttingen erschienen. Nach der Zerstörung Mündens (30. Mai 1626) erschien endlich Tilly mit einem starken Heere selbst vor Göttingen und liess bis zur Capitulation der Stadt am 1. August kein Dorf oder Haus in der Umgegend unabgebrannt.⁷⁾ Diese Verwüstungen in Verbindung mit der Angabe von Rommel's,⁸⁾ derzufolge noch im Mai 1622 Landgraf Moritz (d. Gelehrte) von Hessen die Gleichen gegen den Durchmarsch ligistischer Truppen unter dem bairischen General Grafen von Anholt besetzte,⁹⁾ lässt schliessen, dass wenigstens Neuengleichen im Jahre 1622 noch unzerstört war und erst in den folgenden Kriegsjahren der Brandfackel Tilly's oder Wallenstein's mit den meisten Burgen um Göttingen zum Opfer fiel.

Dennoch fehlt es nicht an berechtigten Zweifeln für die Richtigkeit dieser Annahme. Zunächst das Schweigen des Chronisten Specht, der sein Uslar'sches Familienbuch 1636 herausgab und der als Zeitgenosse ein so wichtiges Ereigniss anzuführen schwerlich versäumt haben würde. Hiergegen ist die Parteinahme des unzuverlässigen Pastors Heise,¹⁰⁾ der erst 1724 schrieb, für die Zerstörung der Burgen im 30jährigen Kriege, von kaum zu beachtendem Werth. Sodann das Fehlen jeder Andeutung in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen, die doch sonst in der Aufzählung der Zerstörungen aus jener Zeit so gewissenhaft ist. Endlich ein Schreiben des Pfandbesizers von Neuengleichen, Wilke d. Ä. von Bodenhausen, vom 6. Januar 1573,¹¹⁾ worin dieser dem Landgrafen von Hessen berichtet, die Mauern dieses Schlosses seien gerissen und es selbst so baufällig, dass es über kurz zusammenfallen könne. Er schlägt vor, aus dem Material des Schlosses einen Neubau in seinem Wohnsitz Wittmarshof aufzuführen und bittet um Besichtigung der Localitäten durch Sachverständige. Mag dem Folge gegeben sein oder nicht, immer wird man schliessen müssen, dass das Schloss, welchem schon 1573 der Einsturz drohte, 50 Jahre später nur noch in seinen Trümmern vertheidigt werden konnte. Ob Schloss Altengleichen durch grössere Festigkeit länger erhalten blieb und erst vor den katholischen Heeren des grossen deutschen Krieges in Trümmer sank, ist nicht festzustellen.

¹⁾ Heise, Antiq. Kerstling., S. 245 (rect. 145). — ²⁾ Sonne, Beschreib. des Kgr. Hannover, I, S. 169; Max, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen, I, S. 373 u. a. O. — ³⁾ Wenck, hess. Landesgesch., II, Abth. 2, S. 866. — ⁴⁾ Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg, III, S. 28, Note 2. ⁵⁾ Rehtmeier, braunschweig.-lüneb. Chronik, S. 1263. — ⁶⁾ Zeit- u. Gesch.-Beschreib. v. Göttingen, I, Buch 1, S. 175 u. f.; Wolf, Hardenberg, II, Urkk., S. 294. — ⁷⁾ In den Jahren 1625 u. 1626 commandirte in Göttingen Georg v. Uslar, Oberstlieutenant, und sein Bruder Friedrich Moritz, Rittmeister, gegen die Katholischen. Der hieraus im Feuilleton des Hannov. Tageblatts (Nr. 262) vom 22. Septbr. 1864 gezogene Schluss, Tilly habe aus Rache gegen sie die Burgen auf den Gleichen niedergebrannt, beruht lediglich auf Vermuthung. — ⁸⁾ Neuere Gesch. von Hessen, III, S. 426, Note. — ⁹⁾ Es kann nur Neuengleichen als hessisches Besitztum gemeint sein. — ¹⁰⁾ Antiq. Kerstling., S. 245 (rect. 145). — ¹¹⁾ Akten-Archiv der Herrschaft Plesse, prov. Nr. 231 im Staatsarchiv zu Hannover.

Von beiden einst so stolzen Burgen ist jetzt nicht viel mehr vorhanden. Der Ober-Baurath Mithoff¹⁾ liefert uns von der Beschaffenheit ihrer Ueberreste in der Zeit vor 1873 folgende Beschreibung:²⁾

Die Ruine von Altengleichen (in der Nähe von Appenrode) zeigt von einem, einst 16 bis 25 Schritt im Lichten messenden Hause einen Mauerrest am südlichen Bergabhänge mit drei kleinen rechteckigen Fenstern, nach Nordosten aber eine etwa 1,168 Meter (4 Fuss) starke, 10,52 Meter (36 Fuss) hohe Mauerecke mit einer Kaminröhre, einigen Consolen und Löchern für zwei Balkenlagen, einer Thür und einem Fenster.³⁾ Ausserhalb der Einfriedigungsmauer steht für sich ein Stück hohen Gemäuers von runder Form, wohl den Ueberrest des 1793 noch vorhanden gewesenen Thurmes⁴⁾ bildend. Das Mauerwerk besteht aus plattenartigen Bruchsteinen in festem Kalkmörtel. Gross ist die Burgfläche nicht. In der Urkunde vom 6. Mai 1379 (Reg. 319) wird auch einer Vorburg und eines Grabens gedacht, und aus dem erzählten Ueberfall des Schlosses Altengleichen durch landgräflich hessische Soldaten im Jahre 1545 geht hervor, dass solches ein grosses Thor und eine Nothpforte hatte. Aus einer Erzählung über die versuchte Ermordung Wedekind's II. von Uslar und seiner Söhne⁵⁾ lernen wir auch eine Wendelstiege dort kennen und erfahren, dass der Schlossgraben, über welchen eine Brücke führte, zur Zeit dieses Mordversuches trocken war. Von dem durch kein glaubhaftes Document nachgewiesenen Heisenhause, welches Ritter Henrich (Heise) von Kerstlingerode mit seiner Gemahlin Beate, Dietrichs v. U. Tochter, bewohnt haben soll,⁶⁾ finden sich auf Altengleichen ebenso wenig Spuren, wie von der dort im Jahre 1390 (Reg. 364) gestifteten und noch 1487 (Reg. 827) vorhandenen Capelle in honorem S. Christophori.

Auf der anderen, nach Gelliehausen hin gelegenen Ruine von Neuengleichen sieht man den Rest eines Hauses, das etwa 16 Schritt im Lichten lang und halb so breit war. Von der Nordwand steht wenig, die südliche Mauer dagegen in ganzer Länge und zum Theil in einer Höhe von 5,84 Meter (20 Fuss). Sie enthält ein Thor zum Einreiten und eine Thür daneben, beide mit Ueberwölbung im Stichbogen, und über letzterer eine Reihe von Vertiefungen für die Köpfe einer Balkenlage. Gegen Osten und Westen fehlen die Umfassungen; die Nordwand erstreckt sich in der Richtung nach Osten noch an 5,84 Meter (20 Fuss) weiter fort und ist mit einer Reihe quadratischer Vertiefungen versehen. Der Südwall des obigen Hauses war ein anderes vorgebaut, welches, nach dem geringen Umfange des Burgraumes zu schliessen, nur unbedeutend gewesen sein kann. Der felsige Gipfel des Berges, welcher die Ueberreste dieser Burg trägt, ist übrigens so steil, dass man nicht begreift, wie es möglich war, zu Pferde zu ihr hinauf zu gelangen.

Aus dem Saalbuch und Erbregeister des Amtes und Hauses Neuengleichen⁷⁾ ist ersichtlich, dass einst am Schlosse ein offener Baumgarten sich befand und ausserdem ein Park, worin Hopfen gezogen wurde. Beide waren 1578 bereits wüst, so dass letzterer um diese Zeit nur noch vom Schlosspfortner als Krautgarten genutzt werden konnte.

Von der uns aus dem Jahre 1435 (Reg. 588) bekannten Capelle zu Neuengleichen, welche vor der Burg gestanden haben soll,⁸⁾ finden sich keine Ueberreste mehr.⁹⁾

Beide Burgen blieben später unter braunschweigischer, bezw. hessischer Hoheit. Durch Vertrag vom 16. October 1815 wurde Neuengleichen (unter hessischer Hoheit

¹⁾ In „Kunstdenkmälern u. Alterthümern im Hannoverschen,“ II, S. 65. — ²⁾ Vom Verfasser in einigen Punkten berichtet und vervollständigt. — ³⁾ Diese Mauerecke legte der Sturm vom 1. Juni 1886 nieder. — ⁴⁾ Der Thurm, dessen in dem Prozesse wegen Ermordung Heinrichs von Bodenhausen in den Jahren 1535 und 1536 gedacht wird (Stammtafeln der Familie von Bodenhausen, S. 180), soll (nach „Thüringen u. der Harz mit ihren Merkwürdigkeiten etc.“ II, S. 205; Gottschalck, Ritterburgen etc., III, S. 4) im J. 1800 zusammengestürzt sein. Da am 9. Novbr. dess. J. ein gewaltiger Sturm durch halb Europa wüthete, der viele Zierden von Ruinen vernichtete (Gottschalck, l. c. IX, S. 188), so scheint dies richtiger, als die Angabe bei Wallis, der Göttinger Student, S. 68, der den Einsturz in das Jahr 1803 setzt. — ⁵⁾ Specht, Stammbuch cit. Seite H, 6; Heise, Antiq. Kerstling., S. 240 (rect. 140). Das Ereigniss fällt in das zweite Decennium des 16. Jahrhunderts. — ⁶⁾ Vgl. S. 31, Note 2; auch Reg. 27 und Heise, l. c. S. 21, Note; S. 235 (rect. 135). — ⁷⁾ Im Akten-Archiv der Herrschaft Plesse (Staatsarchiv zu Hannover). — ⁸⁾ Gottschalck, Ritterburgen, III, S. 10. — ⁹⁾ Abbildungen der Schlösser und Ruinen Gleichen finden sich bei Merian, Topographie der vornehmsten Schlösser etc. im Herzgth. Braunschweig zu S. 92; Merian, Topographie von Hessen; Scheffer gen. Dilich, hess. Chronik (1605), I, S. 156 u. 157; Görges, vaterl. Gesch. der Vorzeit (1. Aufl. 1843), I, S. 326; (2. Aufl. 1881), II, S. 427; Wallis, der Göttinger Student (1813), S. 68. Grössere Abbildungen haben Riepenhausen und Besemann in Göttingen geliefert.

„Amt Wittmarshof“ genannt) an die Krone Hannover durch Austausch abgetreten ¹⁾ und „Amt Neuengleichen“ bezeichnet. ²⁾ Durch Verordnung vom 4. Juni 1825 wurde dann das Amt Neuengleichen mit dem Amte Reinhausen vereinigt. ³⁾

Das castrum Altengleichen ist noch jetzt Lehen der Gesamtfamilie. Neuengleichen wieder zu gewinnen, war der um die Interessen der Familie sehr verdiente Ober-Appellationsrath Bernhard von Uslar-Gleichen in Celle nach Ausweis der Akten im Staatsarchive zu Hannover unablässig bemüht. Zuerst im Jahre 1821, dann im Jahre 1836 waren seine Bestrebungen auf Wiederabtretung des ganzen Felsens, einschliesslich der Burgruine, gerichtet, allein nach einem letzten abschlägigen Bescheide vom Jahre 1837 musste er auf die Durchführung dieses Wunsches verzichten. Mit besserem Erfolge betrieb er seit 1843 die Wiedererlangung nur der eigentlichen Ruine bis an den ersten vormaligen Burggraben unter dem Erbieten der Zahlung eines jährlichen Erbenzinses. Diesem Gesuche wurde Seitens der Kgl. Hannoverschen Regierung unterm 14. Juli 1843 statt gegeben, jedoch mit der Bedingung der völligen Aequivalirung des Werthes vermöge Landesaustausches.

Hier brechen die Archivakten ab. Das Weitere erfahren wir aus dem zwischen der Kgl. Domainen-Kammer zu Hannover und dem genannten Ober-Appellationsrathe am 13. August 1847 vollzogenen Tausch-Contracte mit Anlagen. ⁴⁾ Darnach trat die Kgl. Domainen-Kammer ihm und seinen Erben die obere, 116 Q.-Ruthen grosse uncultivirbare Kuppe von Neuengleichen mit der darauf stehenden Burgruine, von oben herab bis auf den ersten vormaligen Burggraben — woselbst die Grenze durch Steine markirt ist — als freies Eigenthum ab, und gestattete dem neuen Erwerber daneben, auf Domanial-Grund und Boden einen zur Ruine führenden $1\frac{1}{2}$ Ruthen breiten geebneten Fahrweg von der zwischen den beiden Bergen Neuen- und Altengleichen sich hindurchziehenden von Uslar-Gleichen'schen Eigenthumsgrenze anzulegen und zu erhalten, auch diesen Weg auf seine Kosten mit einer Allee von Bäumen und geeigneten Falls mit einem Graben einzufassen, unter Vorbehalt jedoch des Eigenthums an dem Grund und Boden, auf welchem dieser Fahrweg und die Allee angelegt worden. Dagegen trat der Ober-Appellationsrath v. U.-G. eine im Contracte näher bezeichnete, bei Appenrode belegene 30 Q.-Ruthen grosse Fläche cultivirbaren Forstgrundes zum völlig freien Eigenthume an die Kgl. Domainen-Kammer ab.

Somit wieder im Besitze wenigstens der Trümmer des im Jahre 1451 verlorenen stolzen Baues auf dem Berge Neuengleichen, war es ein glücklicher Gedanke, am 7. August 1864 so viele Theilnehmer wie möglich zu einem Familienfeste in dem Dorfe Bremke und auf den Gleichen zu vereinigen, um durch einen Gottesdienst und andere Festlichkeiten die sechshundertmalige Wiederkehr des Erwerbungsjahres der Gleichen durch unsere Familie zu feiern. ⁵⁾ Aus dem über die Festlichkeit erstatteten Berichte ⁶⁾ erfahren wir, dass der mit der Inspection der Kgl. Glasmalerei zu Berlin betraute Freiherr Detlev von Uslar-Gleichen, zum bleibenden Gedächtniss an das Fest, der Kirche zu Bremke zwei Glasmalereien geschenkt hat, von welchen die eine das Uslar'sche Wappen mit Mauerkrone und Johanniterkreuz, die andere den siegenden Christus mit der Siegesfahne darstellt.

Damit endigt unsere urkundliche Geschichte. Das letzte Wort sei dem unbekanntem Dichter gegönnt, der von den Trümmern der Gleichen also sang: ⁷⁾

Geister der Bewohner dieser Feste,
Ist's euch möglich, noch die wen'gen Reste
Eurer Burg jetzt im Ruin zu schauen?
Euren Augen werdet kaum ihr trauen;
Hingeschwunden ist die stolze Pracht
Eurer Gröss' in der Zerstörung Nacht.

¹⁾ Heppé, Kirchengeschichte beider Hessen, II, S. 368; Landau, Beschreib. des Kurfürstenth. Hessen, S. 31. — ²⁾ Besitznahme-Patent v. 12. Febr. 1816 (Ebhardt, Gesetze, Verordnungen etc. f. d. Kgr. Hannover, III, 2. Abth., S. 14; vgl. II, 1. Abth., S. 17). — ³⁾ Ebhardt, l. c. II, 1. Abth., S. 59. — ⁴⁾ Orig. im Besitze der Erben des genannten Ober-Appellationsraths v. U.-G. — ⁵⁾ Nach unserer Untersuchung war die Feier um etwa 5 Jahre verfrüht. — ⁶⁾ Im Hannoverschen Tageblatt Nr. 262 vom 22. Septbr. 1864. — ⁷⁾ Aus „Gemälde der Stadt Göttingen und ihre Umgegend“. Den Freunden der Georg-August-Universität geweiht. Göttingen, 1832, S. 60.

Eure Säle und die weiten Hallen
Sind schon seit Jahrhunderten zerfallen;
Traurig zeigen noch in schwachem Schimmer
Eure Herrlichkeiten diese Trümmer.
Ueberdauernd Rittersmann und Knecht
Steh'n sie, mahnend menschliches Geschlecht.

Welche Stille, wo sonst Rosse stampften,
Gläser klangen, volle Schüsseln dampften,
Speer' und Schwerter blitzten, Sporen klirrten,
Und beim Gastmahl grosse Humpen schwirrten!
Welche Leere! Grauser Einsamkeit
Und der Schwermuth ist es hier geweiht.

Hier, wo jetzt der Grund sich moosig kleidet,
Wo die Wollenheerde friedlich weidet,
Tönt nicht mehr die laute Kriegsdrommete,
Nicht die Harfe, noch die Laut' und Flöte;
Und zernagen wird der Zahn der Zeit
Was noch trotzte der Vergänglichkeit.

Für denjenigen Geschichtsfreund, den nicht müßige Neugierde allein zur Erforschung der Geschichte eines alten Geschlechts treibt, kann es nicht uninteressant sein, auch von solchen Ueberlieferungen unterrichtet zu werden, welche strenger Forschung gegenüber als Wahrheit zwar nicht Stand zu halten vermögen, aber doch Bilder der Vergangenheit geben, welche die Phantasie des Volkes in Erinnerung an die einstige Macht des Geschlechts oder an einzelne besonders hervorragende Gestalten desselben sich geschaffen hat, wir meinen die Sagen. Diese Gebilde der allezeit regen Phantasie des Volkes zeigen wenigstens, von wie mächtigem Einfluss das Walten eines solchen Rittergeschlechts, dessen stolze Wohnsitze, wie die Gleichen, nun in Trümmern liegen, einst auf die Bewohner der umliegenden Städte und Dörfer gewesen sein muss.

Die älteste, schon auf Seite 26 berührte Sage über die Gleichen gründet ihren Ursprung auf das Bestreben des Mittelalters, dem Unwesen des Raubritterthums dadurch thunlichst vorzubeugen, dass man der ritterlichen Raubsucht den in jener Zeit oft so wirksamen Aberglauben entgegensetzte. Zur Abschreckung erfand man die Feuerqualen, denen nach seinem Tode der Raubritter verfallen sollte,¹⁾ und man findet auch in Bezug auf die Uslar in den „deutschen Sagen der Brüder Grimm“, I, S. 373 eine ähnliche Erzählung, die wie folgt lautet:

„In düssem Jare (1125)²⁾ sach me einen furigen Man twischen den Borgen twen, de da heten Gelichghen (Gleichen), dat was in der rechten Middernacht. De Man gingk von einer Borch to der anderen unde brande alse ein Blase, alse ein glonich Für; düt segene de Wechters, unde dede dat in dren Nechten unde nig mer.“

Jener trostlosen Zeit, wo das Recht des Stärkeren das stärkste Recht war, und nur der Recht hatte, wer sich rächen konnte, gehört auch die folgende Sage an:

„Die Ritter, welche auf den Gleichen wohnten, sind Raubritter gewesen; die auf Burg Teistungen bei Heiligenstadt waren es ebenfalls und standen mit ihnen im Bunde. Wollten sie nun gemeinschaftlich etwas unternehmen, oder drohte einem von ihnen Gefahr, so gaben sie sich mit einer ausgesteckten Laterne ein Zeichen. Auch mit den Herren der alten Burg Niedeck hatten die Ritter auf den Gleichen ein Bündniss geschlossen, und für diese war ebenfalls die an einem Thurme ausgehängte Laterne das verabredete Zeichen, dass jene ihnen zu Hülfe kommen sollten.“³⁾

Auch jene langjährige unversöhnliche Feindschaft, welche zwischen den Besitzern beider Schlösser Gleichen geherrscht haben soll und die, wie wir oben gesehen haben,

¹⁾ v. Arnoldi, hist. Denkwürdigkeiten, S. 35. — ²⁾ Der Annal. Saxo bei Pertz, Monum. Germ. hist. SS. VI, S. 756 hat das Jahr 1120; vgl. die bei v. d. Knesbeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen S. 30 citirten Quellen. — ³⁾ Schambach u. Müller, Niedersächs. Sagen u. Märchen, S. 3, 325.

eine leere Erfindung der Phantasie ist, hat sich bis heute im Munde des Volkes in folgendem sonderbaren Zweikampfe erhalten:

„Auf den beiden Gleichen haben einmal zwei feindliche Brüder gelebt, die stets mit einander in Fehde lagen. Auf dem Platze unter den Gleichen, welcher Kriegplatz oder Kriegholz heisst und jetzt den Reinhäusern gehört, haben sie mit einander gekämpft. Wollte der eine Bruder seinen Freund auf der Niedeck besuchen, so liess er seinem Pferde die Hufeisen verkehrt unterschlagen, damit der andere nicht wissen sollte, ob er weggeritten oder wieder zu Hause gekommen sei. Einst wollte der Ritter, welcher auf der nach Gelliehausen hin gelegenen Burg (Neuengleichen) wohnte, ausreiten; weil er aber etwas vergessen hatte, kehrte er wieder um, es zu holen. Sein Bruder, der ihn bemerkt hatte, stand schon auf der Lauer und schoss nach ihm mit einer Pistole, traf ihn aber nicht. Zuletzt forderten sich die Brüder zu einem Zweikampfe heraus. Zu dem Ende stellte sich jeder in das Thor seiner Burg und beide schossen gleichzeitig auf einander. Beide wurden getroffen und blieben todt auf dem Platze.“¹⁾

Der Dichter Gustav Schwab²⁾ hat diese Sage in veränderter Form zum Gegenstande des folgenden Gedichtes gemacht:

Die beiden Gleichen bei Göttingen. (1821.)

Wer hat die Gleichen sich beschaut?
Sie sind am gleichen Tag gebaut,
Und auf dem Doppelhügel
Schwingt ein Wind seine Flügel.

Jetzt liegen sie in Schutt und Rauch,
Doch kommt heran des Liedes Hauch
Und webt zur rechten Stelle
Die Burgen hoch und helle.

Zwei Brüder bauten rasch daran
Nach gleichem Sinn und gleichem Plan,
Die Mauern grüssten zusammen
Des Abendrothes Flammen.

Die Thore wölbten sich zugleich
Die Maurer führten gleichen Streich,
Bis beider Thürme Spitzen
Ein Morgenroth sah blitzen.

Und wo die Wände brüderlich
Die eine kehrt zur andern sich,
Sie liessen zu beiden Seiten
Sich den Altan bereiten.

Dann mit der Sonne frühstem Strahl
Die guten Brüder jedesmal,
Sie grüssten sich querüber
Und hatten sich desto lieber.

Und mit dem letzten Abendlicht
Nicht liessen sie die süsse Pflicht,
Sie winkten sich wie Kinder,
Und schliefen um so linder.

Auch ihre Söhne hielten's so;
Darüber Anger und Wald war froh,
Thät schöner als in ganz Sachsen,
In solcher Eintracht wachsen.

Und auch der Söhne Söhne noch,
Sie grüssten sich wie Brüder doch
Mit Kuss und Liebeszeichen,
Dort vom Altan der Gleichen.

So ging's in's zehnte, zwölfte Glied,
Bis einer sonder Erben schied;
Doch, welcher es war von Beiden,
Die Sage will's nicht entscheiden.

Wie dieser fühlt sein Ende nah'n,
Lässt er sich tragen zum Altan,
Er ruft von drüben vor Sterben
Den einen Sohn zum Erben.

Von Lieb' und Eintracht predigt er
Den beiden Gleichen theure Mähr;
Sturmwolken trieb der Winter,
Ein Spätroth stand dahinter.

Drauf schlief der alte Gleichen ein,
Bald drüben auch der Vetter sein,
Und von den Schlössern nieder
Da schauten Brüder wieder.

Doch war nicht Fried' und Freude seit,
Die Erbschaft zeugte bösen Streit;
Da führten ihre Bahnen
Sie nicht zu den Altanen.

Der eine zog gen Süden aus,
Vom Norden kam der andr' in's Haus,
Sie suchten sich Genügen
In wilden Fehdezügen.

Der Wald erseufzte von dem Schall,
Es klagte laut der Widerhall
Ja, ihrer Schlösser Mauern
Die fingen an zu trauern.

¹⁾ Schambach u. Müller, I. c., S. 3; vgl. Veldeck (Klippel), Göttingen u. seine Umgebungen, II, S. 128. —
²⁾ G. Schwab, Gedichte (Reclam, Universal-Biblioth. Nr. 1641 - 45), S. 196; L. Grote, „Die Welf! etc.“, S. 304; ungenau bei Chr. Voigt, Unterhaltungsstoffe aus dem Geschichts- und Sagenkreise der Stadt Göttingen, S. 122 und im Göttinger Anzeiger, 1. Jahrg. 1882, Nr. 129.

Und weil der Väter Eintracht wich,
Gebeugte Feinde regten sich:
„Leicht ist's, mit den Entzweiten,“
Frohlockten sie, „zu streiten.“

Und dichte Haufen zogen bald
Herauf durch beider Berge Wald,
Zurück in ihre Gleichen
Die Brüder mussten weichen.

Sie dachten wohl an des Veters Wort,
Doch fochten sie im Streite fort,
Sie hatten im Schwertertönen
Nicht Zeit sich zu versöhnen.

Auch ist umringt schon beider Burg,
Und keiner kann zum andern durch,
Zusammen konnten sie siegen,
Allein muss jeder erliegen.

Und jetzt gesprengt ist beider Thor,
Und mordend steigt der Feind empor,
Er schwingt die Siegesfahne —
Da treten sie zum Altane.

Das erstemal sie grüssen sich
Von Herzen laut und brüderlich;
Den Speer in hohen Händen,
Wohl haben sie sich verstanden.

Sie winken mit den Augen hell,
Sie werfen ihre Speere schnell,
Die in den Lüften sausend
Durchkreuzen hoch sich, brausend.

Und jeder trifft des andern Herz,
Sie winken und sinken ohne Schmerz;
Da fangen an zusammen
Die Burgen aufzuflammen.

Und spät im tiefen Schutt und Sand
Die Leichen man beisammen fand;
Sturmwolken trieb der Winter,
Ein Spätroth stand dahinter.

Die sonst bekannten Sagen, für welche ich eine historische Unterlage nicht habe finden können, lasse ich ohne weitere Erläuterungen hier folgen:

1) In der Vertiefung (senke) zwischen den beiden Gleichen ist ein Brunnen, der mit der Garte in Verbindung stehen soll. Eine Ente, welche man hinein gesetzt hatte, kam, wie erzählt wird, ganz ohne Federn in der Garte wieder zum Vorschein.¹⁾

2) Von dem Wasserspiegel des Brunnens auf der Burg Plesse aus soll ein unterirdischer Gang nach den Gleichen geführt haben.²⁾

3) In dem Reinhäuser Walde, etwa eine halbe Stunde von dem Dorfe Reinhäuser, liegt das Klausthal. Oben am Ende desselben steht der s. g. Hurkuzstein,³⁾ ein Felsen, worin eine stubenhohe Höhle ausgehauen ist. Dieser Felsen hat seinen Namen von einem Einsiedler, Namens Hurkuz, der darin lebte und starb. Früher hatte er auf den Gleichen gelebt und hier einst von dem Burgherrn den Auftrag erhalten, ein Kind umzubringen und dasselbe auch wirklich ausgesetzt, so dass er es todt glaubte. Später ergriff ihn die Reue über diese That; er verliess die Gleichen und siedelte sich in dem Klausthale an, wo er sich in dem Felsen, von wo aus er gerade auf die Gleichen sehen konnte, diese Höhle ausgehauen hat. Lange Jahre lebte er hier, that Busse und kasteite sich bis zum Ende seines Lebens. Auch sein Grab hatte er selbst im Felsen ausgehauen und legte sich, als er den Tod nahe fühlte, hinein und starb.⁴⁾

4) Ein Schäfer, der an den Gleichen hütete, fand einst einen Büschel weisser Blumen von grosser Schönheit und steckte sie an seinen Hut. Alsbald erblickte er eine Oeffnung, die in den Berg hinein führte. In der Höhle aber war eine weisse Jungfrau, die ihm winkte hereinzukommen. Er folgte ihrem Winke und ging hinein. Drinnen standen grosse Fässer voll Geld, und dabei lag ein grosser Hund. Die Jungfrau winkte ihm wieder, er möchte sich von dem Gelde nehmen. Er that das auch und legte dabei seinen Hut auf eins der Fässer. Als er hinausgehen wollte, rief ihm die Jungfrau zu, er möge das Beste nicht vergessen; doch er verstand dies nicht, dachte dabei an das Geld und liess die Blume liegen. So wie er aus der Höhle heraus war, verschloss sich der Berg und er konnte die Oeffnung niemals wieder finden.⁵⁾

5) Ein Hüne wohnte auf dem Hohen-Hagen; dieser wollte einst einem andern, der auf den Gleichen wohnte, das Fenster im Thurm einwerfen. Zu dem Ende nahm

¹⁾ Schambach u. Müller, l. c. S. 3. — ²⁾ Voigt, Bruchstücke aus dem Geschichts- u. Sagenkreise der Ritterburg Plesse, S. 7. — ³⁾ Hurkuzen bedeutet niederhocken, sich verkriechen. — ⁴⁾ Schambach u. Müller, l. c. S. 4, 326. — ⁵⁾ Dasselbst, S. 87.

er einen Stein, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuss lang, 1 Fuss breit und $\frac{1}{2}$ Fuss dick. Doch der Stein entglitt zu früh seiner Hand und erreichte so die Gleichen nicht, sondern fiel im Leinebusche bei dem zu Olenhusen gehörenden Vorwerke Heissenthal nieder. Hier ist er liegen geblieben und man sieht noch die Eindrücke von den fünf Fingern des Hünen daran. ¹⁾

Siebentes Capitel.

Fehden und Turniere.

Der Ursprung der Fehden (von feida, Privatkrieg) ist in der alten Blut- und Familienrache aufzusuchen, wozu noch der Mangel eines geordneten Rechtsverfahrens kam, welcher im Mittelalter jeden, der ein wirkliches oder angebliches Recht ausüben wollte, zur Selbsthülfe d. h. zur Fehde trieb.

Wer irgend eine Berechtigung besass oder zu besitzen glaubte, vertheidigte dieselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften, und so entstand das Faustrecht, gegen welches selbst die strengsten Verordnungen der Könige sich wirkungslos erwiesen. Gefördert wurde das Fehdewesen des Mittelalters wesentlich durch das Lehnswesen, jene wichtige und wohlthätige Einrichtung, die dem Besitze zwar grössere Sicherheit und Dauer gab, dagegen durch die feste Verbindung, in welcher die Lehnsherren zu ihren Vasallen standen, die Macht jener erhöhte und sie zu Kriegen reizte; diese aber fanden zwar in dem Verhältnisse zu ihren Lehnsherren gern den nothwendigen Schutz, zogen aber auch um so lieber das Schwert für sie, als sie damit hoffen durften, ihren Besitz zu vermehren, und daneben bot ihnen ihr Vasallenverhältniss je öfter je lieber Gelegenheit, Beute zu machen und das Waffenhandwerk zu üben, in welchem allein sie vermöge ihrer Erziehung und Bildung die Aufgabe ihres Lebens und eine ehrenvolle Beschäftigung im Geiste jener Zeit fanden.

Wer in Ehre und Recht angegriffen war, klagte selten dem Gerichte, sondern zunächst Herren und Freunden, auf deren Hülfe er nach Lehnrecht oder sonstiger Verbindung hoffen durfte, und erbot sich vor ihnen und nach ihrem Rathe, von seinem Gegner Ehre und Recht zu nehmen. Weigerte der Gegner solches, erfüllte er das Angenommene nicht, erbot er sich nicht zum Wenigsten auch vor seinen Herren und Freunden zu Ehre und Recht, so war die Fehde begründet und jede Gewalt erlaubt; die aber, deren Ausspruch und Rath der Gegner nicht Folge geleistet, waren verbunden, ihrem Herrn oder Freunde beizustehen, bis endlich eine Sühne zu Stande kam, bei welcher dann freilich der oft unbedeutende Gegenstand des Streites kaum in Betracht kam gegen die Folgen. Der Regel nach wurde das, was in Fehde geschehen, gegenseitig vergessen und der Streit geschlichtet.

Streng hielt der Adel darauf, den Ausbruch der Feindseligkeiten zuvor anzukündigen, anzusagen, oder, wie man es nannte „abzusagen“ (d. h. die Freundschaft) und seine Ehre zu verwahren, d. h. erklären, dass man von jetzt an nichts verantworten werde, was auch geschehe, und was für Schaden verübt würde. War dies durch Sendung des Absagebriefes (Fehdebriefes) geschehen, so begann der Krieg.

Im Wesentlichen bestanden die Fehden der Rittergeschlechter unter einander und mit den aufblühenden Städten bis Ende des 15., ja bis in das 16. Jahrhundert hinein nur aus vereinzelten Streifzügen und Ausfällen in das Gebiet der Feinde und ihrer Bundesgenossen, welche in zerstreuten Haufen von einer festen Burg aus unternommen, den Zweck verfolgten, die Felder zu verheeren, das Vieh wegzutreiben, Häuser und Dörfer zu plündern und anzuzünden,²⁾ und die Gefangenen, so wie die übrige Beute in Sicherheit zu bringen. Die gefangenen Bauern, Weiber und Kinder wurden wohl selten mitgeschleppt, man begnügte sich, sie auf diese oder jene Weise zu misshandeln oder niederzumachen. Kam es zu einem Zusammenstosse mit dem Feinde, was übrigens selten geschah, so galt es vor Allem, Ritter und Knappen einzufangen, welche alsdann in dem Thurme einer Burg oder Stadt verwahrt wurden, bis sie,

¹⁾ Schambach u. Müller, l. c. S. 147. — ²⁾ Die meisten der so zahlreich und allenthalben anzutreffenden s. g. Wüstungen stammen aus jener Zeit, nicht aus der Zeit des 30jährigen Krieges, wie meistens angegeben wird. (Landau, wüste Ortschaften in Hessen; Suppl. VII der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., S. 381 u. ff.)